

Amtsblatt der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde

mit den Ortschaften

Bottmersdorf - Domersleben - Dreileben - Eggenstedt - Groß Rodensleben -
Hohendodeleben - Klein Rodensleben - Seehausen - Wanzleben

und der **Gemeinde Zuckerdorf Klein Wanzleben**

Nummer 05/10

17. Mai 2010

kostenlos



Sprechzeiten der Einheitsgemeinde Stadt

Wanzleben - Börde

Montag geschlossen
Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr
und 13:30 – 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr
und 13:30 – 15:00 Uhr
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr
Bürgermeisterin: Frau Hort
Tel: 039209 / 447-0
Fax: 039209 / 447-77

Sprechstunde der Schiedsstelle

Jeden 1. Donnerstag im Monat von 15:30 – 17:00 Uhr
Im Rathaus I, Rathauskeller, Markt 1 – 2, Wanzleben

Ortschaft Wanzleben

Markt 1 – 2
Ortsbürgermeister: Herr S. Meyer
Tel: 039209 / 447-33
Fax: 039209 / 447-77
Sprechtag: mittwochs von 17:30 bis 18:30 Uhr
Im Rathaus I, Rathauskeller, Markt 1 – 2, Wanzleben

Ortschaft Bottmersdorf

Die Sprechstunden des Ortsbürgermeisters, Herrn Sill, finden
im 14-tägigen Wechsel
dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr
- Bottmersdorf in den Räumen der FFw,
Walter-Rathenau-Straße 1
- Klein Germersleben im Dorfgemeinschaftshaus,
Dorfstraße 1a statt Tel. 039209 / 53939

Ortschaft Domersleben

Martin-Selber-Straße 4
Ortsbürgermeister: Herr B. Meyer
Tel: 039209 / 3114
Sprechtag: freitags von 16:00 bis 18:00 Uhr

Ortschaft Dreileben

Bördestraße 17
Ortsbürgermeister: Herr Herbst
Tel: 039293 / 5459
Fax: 039293 / 57591
Sprechtag: mittwochs von 16:30 bis 18:00 Uhr

Ortschaft Eggenstedt

An der Hauptstraße 31
Ortsbürgermeister: Herr Hotopp
Tel: 039407 / 93878
Sprechtag: montags von 18:00 bis 19:30 Uhr

Ortschaft Groß Rodensleben

Bauernstraße 18
Ortsbürgermeister: Herr Wichert
Tel: 039293 / 57538
Sprechtag: montags von 16:00 bis 18:00 Uhr

Ortschaft Hohendodeleben

Matthissonstraße 13
Ortsbürgermeister: Herr Bach
Tel: 039204 / 64290
Sprechtag: donnerstags von 16:30 bis 18:00 Uhr

Ortschaft Klein Rodensleben

Am Teich 5
Ortsbürgermeister: Herr Hoße
Tel: 039204 / 5432
Sprechtag: donnerstags von 18:00 bis 19:30 Uhr

Ortschaft Seehausen

Friedensplatz 9
Ortsbürgermeister: Herr Jockisch
Tel: 0177 / 6668131
Sprechtag: dienstags von 16:30 bis 18:00 Uhr

Zuckerdorf Klein Wanzleben

Alte Hauptstraße 39
39164 Zuckerdorf Klein Wanzleben
Bürgermeister: Herr Flügel
Tel: 039209 / 50289
Fax: 039209 / 699016
Sprechtag: montags u. mittwochs von 16:00 bis 18:00 Uhr

Ortschaft Remkersleben

Hauptstraße 17
Ortsbürgermeister: Herr Becker
Tel: 039407 / 412 u. 5660
Sprechtag: donnerstags von 18:30 bis 19:30 Uhr

Sie wollen uns einen Beitrag zur Veröffentlichung senden ???

Dann beachten Sie bitte, uns die zu veröffentlichenden
Artikel bzw. Bekanntmachungen bis zum 29. eines jeden
Monats in digitaler Form (Diskette) oder als e-mail info@
wanzleben-boerde.de zur Verfügung zu stellen.
Fällt der 29. auf ein Wochenende, sollten uns die Beiträge
am davorliegenden Freitag vorliegen. Beiträge in anderer
Form können wir nicht berücksichtigen.

Für Internetfreunde

Wir möchten darauf hinweisen, dass sich neben einer
Reihe unserer Ortsteile auch die Stadt Wanzleben - Börde
im Internet präsentiert.
Unter www.wanzleben-boerde.de können Einwohner
und Gäste das Amtsblatt sowie Informationen über
Historisches, Wissenswertes, Amtliches und Aktuelles
über die Ortsteile der Stadt Wanzleben - Börde und der
Gemeinde Zuckerdorf Klein Wanzleben abrufen.

Inhalt

Amtlicher Teil:

01. Bekanntmachung Schiedsstelle	4
02. Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss B. – Plan - Hahneberger Weg - OT Blumenberg	4 - 5
03. Bekanntmachung zum Bodenordnungsverfahren Klein Germersleben	6 - 7
04. Hauptsatzung der Gemeinde Zuckerdorf Klein Wanzleben	7 - 9
05. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Zuckerdorf Klein Wanzleben	9 - 10
06. Bekanntmachung der wiederkehrenden Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Zuckerdorf Klein Wanzleben	10 - 14
07. Bekanntmachung der Beitragssatzsatzung für das Kalenderjahr 2007 der Gemeinde Zuckerdorf Klein Wanzleben	15
08. Bekanntmachung der Beitragssatzsatzung für das Kalenderjahr 2008 der Gemeinde Zuckerdorf Klein Wanzleben	15
09. Bekanntmachung der Beitragssatzsatzung für das Kalenderjahr 2009 der Gemeinde Zuckerdorf Klein Wanzleben	16
10. Bekanntmachung der Jahresrechnung und Entlastung der Wobau Klein Wanzleben für die Gemeinde Zuckerdorf Klein Wanzleben	16
11. Bekanntmachung der Satzung für den Unterhaltungsverband „Elbaue“	16 - 22
12. Bekanntmachung Vorschläge berufene Bürger für den Unterhaltungsverband „Elbaue“	22

Nichtamtlicher Teil:

01. Mitteilungen der Verwaltung	23
02. Kultur, Sport – und Vereinsinformationen	24 - 31
03. Gottesdienste	31 - 32
04. Gratulationen	33 - 34

SIE ARBEITEN HART FÜR IHR GELD. WIR AUCH.



HYUNDAI i10 Junior
1.1i, 47kW (67PS), Servolenkung, ABS mit EBV, Airbag, Seitenschutzleisten u.v.m.

Unser Hauspreis inkl. Überführung
€ 6.990,-

Abt. und Sonderausstattung



HYUNDAI i20 Edition
1.2i, 57kW (78PS), Servolenkung, ABS mit EBV, 6 Airbags, ESP mit Bremsassistent, integriertes Audiosystem, Zentralverriegelung u.v.m.

Unser Hauspreis inkl. Überführung:
€ 8.990,-

Abt. und Sonderausstattung



HYUNDAI i30 Easy
1.4i, 98kW (133PS), Servolenkung, ABS mit EBV, 6 Airbags, ESP mit Bremsassistent, integriertem Audiosystem, Zentralverriegelung u.v.m.

Unser Hauspreis inkl. Überführung
€ 9.990,-

Abt. und Sonderausstattung

3 Jahre Garantie ohne Kilometerbegrenzung!

Autohaus Rogge GmbH Friedensstraße 37 39171 Altenweddingen Tel. 039205/213 12 Fax 039205/213 79	Autohaus Rogge GmbH Wanzleber Chaussee 18 39116 Magdeburg Tel. 0391/631 34 25 Fax 0391/631 34 24
--	---

 **HYUNDAI** www.hyundai.de

www.autohaus-rogge.de

Service ist unsere Stärke!

Unsere Leistungen für Sie

- **Neu- und Gebrauchtwagen**
Verkauf, Ankauf, Finanzierung, Leasing
- **Werkstattservice – unabhängig und erstklassig**
TÜV und AU, Reifendienst, Autoelektronik, Autoradio und Autotelefon
- **Gut sortiertes Ersatzteil- und Zubehörangebot**
- **Service Karosserie- und Unfallinstandsetzung aller PKW-Typen**


AUTOHAUS
Henning Rogge

 
HYUNDAI

Amtlicher Teil

Bekanntmachung

Ausschreibung der Besetzung der Schiedsstelle der Stadt Wanzleben – Börde

Auf der Grundlage des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes LSA in der derzeit gültigen Fassung werden die Bürger unserer Stadt aufgerufen, sich zur Mitarbeit in der Schiedsstelle bereit zu erklären.

Diese ehrenamtliche Tätigkeit wird in der Regel von einer Person wahrgenommen. Die Schiedsstelle kann aber auch mit einem Vorsitzenden und bis zu zwei weiteren Schiedspersonen besetzt werden.

Eine Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Sie muss das Wahlrecht besitzen und im Gebiet der Stadt Wanzleben – Börde (Einheitsgemeinde) ihre Wohnung bzw. ihren Hauptwohnsitz haben. Sie sollte das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Die Schiedsperson wird für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Die neue Wahlperiode beginnt am 25. Juli 2010.

Bewerber melden sich bitte mit den üblichen Unterlagen bis spätestens 30.06.2010 in der

Stadt Wanzleben – Börde
Postfach 1128
39159 Wanzleben Ag

Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Dr. Neshau unter 039209 44713 zur Verfügung.

Petra Hort
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wanzleben - Börde

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Einfamilienhaus Blumenberg – Hahneberger Weg" in Blumenberg mit Vorhaben- und Erschließungsplan für das Gebiet

Der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde hat am 14.04.2010 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Einfamilienhaus Blumenberg – Hahneberger Weg“ für den in der anliegenden Karte ausgewiesenen Geltungsbereich beschlossen.

Ziele und Zwecke der Planung

Die geplante Bebauung mit einem Wohngebäude ist nur über Schaffung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes möglich. Hierdurch werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben geschaffen. Der Bebauungsplan ist umweltprüfungspflichtig im Sinne des § 2a des Baugesetzbuches.

Die Planungsleistungen werden im Auftrage und auf Kosten des Antragstellers erbracht.

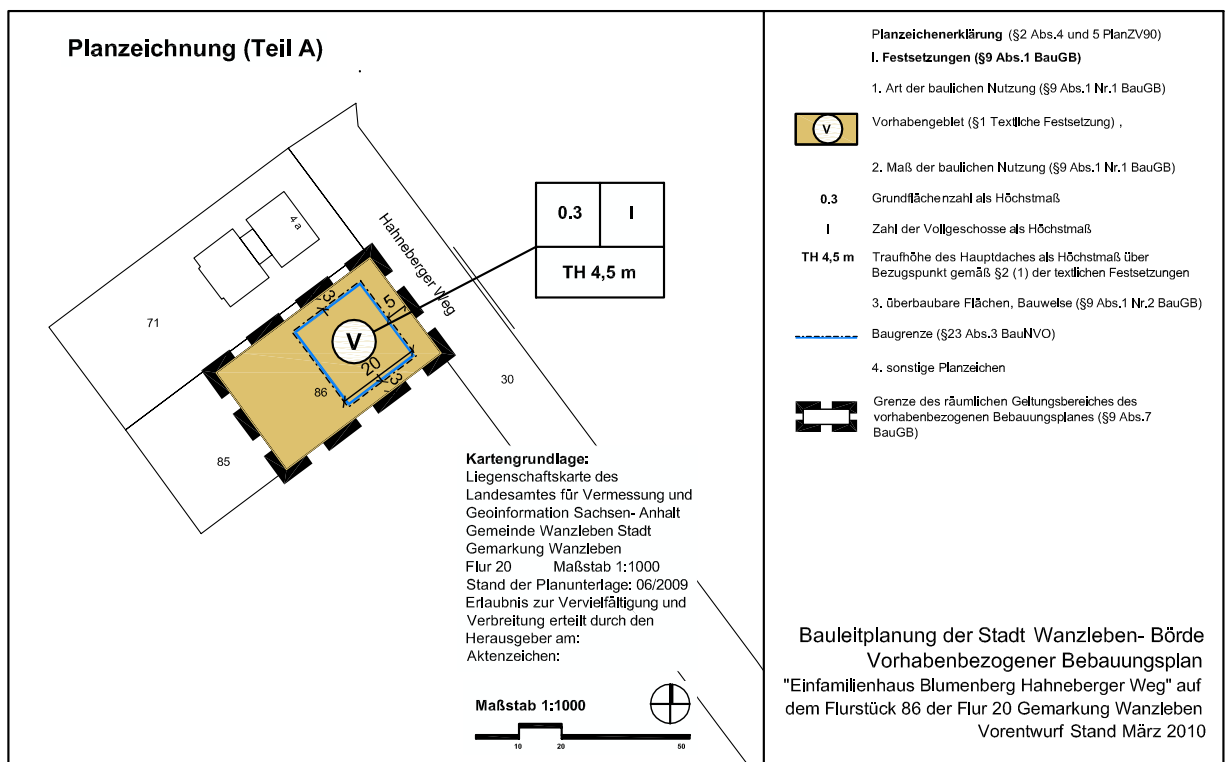
Vorgezogene Bürgerbeteiligung

Zur Darstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung findet vom **25.05.2010 bis zum 09.06.2010** eine Planauslegung des Entwurfes im Dienstgebäude der Stadt Wanzleben – Börde, Roßstraße 44, 39164 Stadt Wanzleben – Börde (Haus II), Zi. 103, während der üblichen Dienststunden statt.

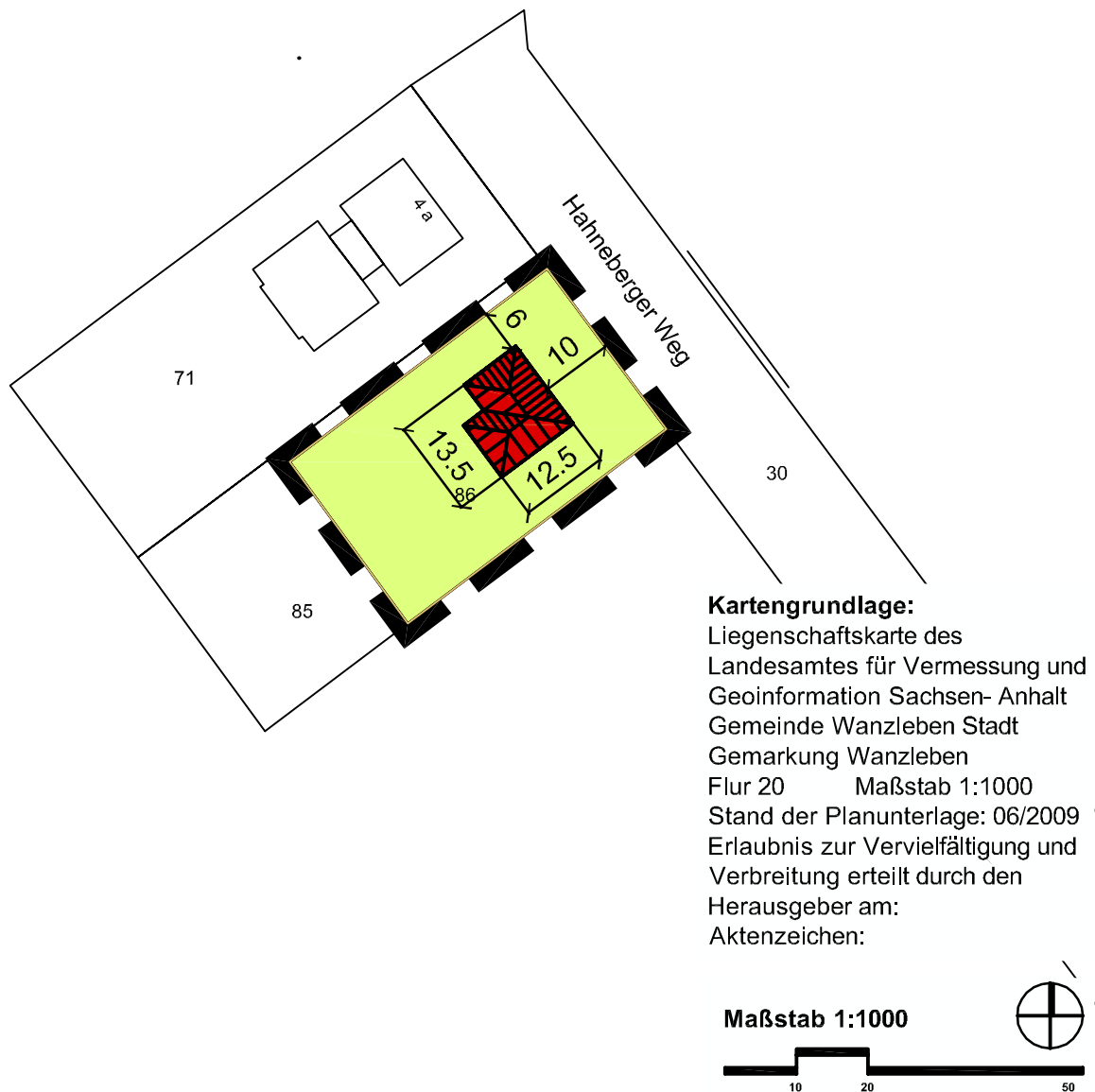
Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung.

Stadt Wanzleben - Börde, den 21. April 2010

Petra Hort
Bürgermeisterin



Vorhaben und Erschließungsplan



Vorhaben und Erschließungsplan zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Flurstück 86 der Flur 20 Blumenberg Hahneberger Weg, Gemarkung Wanzleben, Stadt Wanzleben - Börde

Bauherr: Herr Denny Hahn, Hahneberger Weg 13, 39164 Blumenberg

Öffentliche Bekanntmachung Vorzeitige Ausführungsanordnung

1. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben ordnet hiermit im

Bodenordnungsverfahren „Klein Germersleben (Ortslage)“ Verf.-Kennung: BOE 005

in Klein Germersleben, Landkreis Börde gemäß §§ 61 Abs. 1 und 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 63 FlurbG die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes an.

2. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes wird der 15.05.2010, 0.00 Uhr festgesetzt.
Mit diesem Tag geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die Empfänger über. Der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.
3. Wird der vorzeitig ausgeführte Bodenordnungsplan unanfechtbar geändert, wirkt diese Änderung gemäß § 63 Abs. 2 FlurbG in rechtlicher Hinsicht auf den 15.05.2010 zurück.
4. Die in dem seinerzeit öffentlich bekannt gemachten Einleitungsbeschluss des Bodenordnungsverfahrens „Bottmersdorf, Landkreis Bördekreis 04-06“ vom 08.10.2001 nach § 34 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes weiter fort.
5. Die sofortige Vollziehung dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse (§§ 69 und 70 FlurbG) – soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – nach § 71 Satz 3 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben zu stellen sind.

Begründung:

Gemäß §§ 61 Abs. 1 und 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 63 FlurbG kann die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes angeordnet werden, wenn verbliebene Widersprüche der oberen Flurneuordnungsbehörde vorgelegt wurden und aus einem längeren Aufschub der Ausführung voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen würden.

Nach Abschluss der Verhandlungen wurde gemäß § 60 Abs. 2 FlurbG der verbliebene Widerspruch gegen den Bodenordnungsplan der oberen Flurneuordnungsbehörde vorgelegt, da die Flurneuordnungsbehörde diesem nicht abhelfen konnte und sich ihr im übrigen keine Anhaltspunkte aufdrängten, dass der Bodenordnungsplan in seiner Gesamtheit fehlerhaft sei.

Aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes würden erhebliche Nachteile erwachsen, da sich der Eintritt des neuen Rechtszustandes für alle verzögern würde und die Beteiligten eigentumsrechtlich weiterhin nicht über die Abfindungsgrundstücke verfügen können.

Dem Widerspruchsführer wird hingegen die Verfolgung seiner Rechte durch die vorzeitige Ausführungsanordnung nicht unmöglich gemacht, denn wird der vorzeitig ausgeführte Bodenordnungsplan unanfechtbar geändert, so wirkt gemäß § 63 Abs. 2 FlurbG diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in der Ausführungsanordnung festgesetzten Tag zurück. Die tatsächliche Ausführung der Änderung regelt die Flurneuordnungsbehörde durch Überleitungsbestimmungen. Die Änderung ist den Beteiligten bekannt zu geben.

Das Interesse der zufriedenen Verfahrensteilnehmer an der Festsetzung des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit an der eigentumsrechtlichen Verfügbarkeit ihrer Grundstücke geht dem Interesse des Widerspruchsführers an einer unanfechtbaren Entscheidung vor.

Somit ordnet das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes Klein Germersleben (Ortslage) gemäß §§ 61 Abs. 1 und 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 63 FlurbG an.

Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorzeitigen Ausführung des Bodenordnungsplanes liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens.

Durch die vorzeitige Ausführungsanordnung wird der Eintritt des neuen Rechtszustandes einheitlich für das gesamte Bodenordnungsgebiet angeordnet. Nur so sind zeitweilige Gefährdungen des Eigentums zu vermeiden. Dies wäre nicht möglich, wenn Widersprüche einzelner Beteiligter aufschiebende Wirkung hätten.

Im Übrigen sind durch die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 63 Abs. 2 und 79 Abs. 2 FlurbG die rechtlichen Belange der Widerspruchsführer hinreichend gewahrt.

Somit wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführung des Bodenordnungsplanes Vahldorf angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben oder beim

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder beim

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale, einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf

der angegebenen Frist bei einer der vorgenannten Behörden eingegangen ist.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg beantragt werden.

Im Auftrag

gez. Christa Lüddecke

(Dienstsiegel)

Hinweis zu den angewandten Rechtsgrundlagen:

- Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 45 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I, S. 1149)
- Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2794)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I, S. 2870)

Hauptsatzung der Gemeinde Zuckerdorf Klein Wanzleben

Aufgrund §§ 6, 7 und 44 Abs. 3, Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Zuckerdorf Klein Wanzleben in seiner Sitzung am 22.03.2010 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt BENENNUNG VON HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen Zuckerdorf Klein Wanzleben. Zur Gemeinde Zuckerdorf Klein Wanzleben gehören weiterhin die Ortsteile Remkersleben und Meyendorf. Die benachbarten Ortsteile Remkersleben und Meyendorf bilden die Ortschaft Remkersleben mit eigener Ortschaftsverfassung.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Zuckerdorf Klein Wanzleben zeigt in blau eine silberne Zuckerrübe mit silbernen Blättern.
- (2) Die Flagge der Gemeinde Zuckerdorf Klein Wanzleben zeigt die Farben weiß/blau und das Wappen der Gemeinde Zuckerdorf Klein Wanzleben.
- (3) Die Ortschaft Remkersleben kann das Wappen und die Flagge der ehemaligen Gemeinde Remkersleben als Ausdruck der örtlichen Verbundenheit weiter führen.
- (4) Die Gemeinde Zuckerdorf Klein Wanzleben führt ein Dienstsiegel. Es beinhaltet das Wappen der Gemeinde Zuckerdorf Klein Wanzleben. Die Umschrift lautet: „Gemeinde Zuckerdorf Klein Wanzleben“.

II. Abschnitt ORGANE

§ 3

Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall

Der Gemeinderat wählt mit einfacher Mehrheit für die Dauer einer Wahlperiode für den Verhinderungsfall des Bürgermeisters einen ersten stellvertretenden Bürgermeister und einen zweiten stellvertretenden Bürgermeister. Sie übernehmen in dieser Reihenfolge stellvertretend auch den Vorsitz im Gemeinderat.

§ 4

Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

- Hauptausschuss
- Bau- und Umweltausschuss mit fünf Gemeinderäten und vier sachkundigen Bürgern
- Finanz- und Wirtschaftsausschuss mit fünf Gemeinderäten und vier sachkundigen Bürgern
- Sozialausschuss mit vier Gemeinderäten und drei sachkundigen Bürgern.

Den Vorsitz der Ausschüsse, mit Ausnahme des Hauptausschusses, übernehmen Gemeinderäte. Aus der Mitte der Mitglieder des jeweiligen Ausschusses ist ein Stellvertreter des Vorsitzenden des Ausschusses zu benennen.

(2) Beschließender Ausschuss im Sinne des § 47 Abs. 1 GO LSA ist der Hauptausschuss. Er besteht aus sechs Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

(3) Der Hauptausschuss entscheidet abschließend über:

1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA, die im Vermögenswert zwischen 5.000 Euro bis 15.000 Euro liegen.
2. über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 162 Abs. 1 GO LSA ab 7.500 Euro – 15.000 Euro.
3. einen Vertrag im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 13 auf Grund einer förmlichen Ausschreibung, der im Vermögenswert zwischen 5.000 Euro bis 25.000 Euro liegt,
4. ein Rechtsgeschäft im Sinne des § 44 Abs. 3 Nr. 16 GO/LSA, das im Vermögenswert zwischen 5.000 Euro und 25.000 Euro liegt.
5. die Vergabe von Bau- und Lieferverträgen ab 7.500 Euro – 15.000 Euro.

Über die unter Punkt 1 bis 5 genannten Rechtsgeschäfte mit einer niedrigeren Wertgrenze entscheidet der Bürgermeister; mit einer höheren Wertgrenze entscheidet der Gemeinderat.

Der Hauptausschuss ist auch zuständig für die Vorberatung der Beschlüsse des Gemeinderates, die nicht von einem Ausschuss vorberaten worden sind.

(4) Die vom Hauptausschuss gefassten abschließenden Beschlüsse und vom Bürgermeister getroffenen Entscheidungen werden in der nächsten Sitzung des Gemeinderates bekannt gegeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 5

Ortschaftsrat

Der Ortschaftsrat Remkersleben hat 9 Mitglieder.

§ 6

Aufgaben des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat der Ortschaft Remkersleben bekommt folgende Aufgaben, die die Ortschaft betreffen, zur Erledigung übertragen:
 1. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung der öffentlichen Einrichtungen nach Absatz 2 der Ortschaft einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und
 2. Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft Remkersleben hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
 3. die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums der Ortschaft,
 4. die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
 5. die Pflege vorhandener Partnerschaften.
- (2) Öffentliche Einrichtungen der Ortschaft Remkersleben sind:
 - Friedhof Remkersleben, Friedhof Meyendorf
 - Bürgerhaus Remkersleben
 - Freiwillige Feuerwehr mit Feuerwehrgerätehaus
 - Kindertagesstätte Remkersleben
 - Jugendclub Remkersleben
- (3) Vor der Entscheidung durch den Gemeinderat Zuckerdorf Klein Wanzleben über den Bestand der öffentlichen Einrichtungen der Ortschaft Remkersleben ist der Ortschaftsrat zu hören.

§ 7

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat, im Ortschaftsrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 8

Vorbereitung der Bürgermeisterwahl

Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes.

III. Abschnitt

UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 9

Unterrichtung der Einwohner und Bürger

- (1) Einwohnerversammlungen werden vom Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat einberufen. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen.
- (2) Der Gemeinderat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 10

Einwohnerfragestunde

- (1) Der Gemeinderat hält im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen zwei Einwohnerfragestunden ab. Der Zeitpunkt ist in der Geschäftsordnung bestimmt.
- (2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Bürger zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen; Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen - gegebenenfalls als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

§ 11

Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid kommt ausschließlich für wichtige Angelegenheiten der Gemeinde im Sinne von § 26 Abs. 2 Ziff. 1 - 4 GO LSA in Betracht.

IV. Abschnitt EHRENBÜRGER

§ 12

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates. Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts an Bürger aus dem Bereich der Ortschaft Remkersleben bedarf der vorherigen Zustimmung des Ortschaftsrates.

V. Abschnitt

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

§ 13

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Soweit Rechtsvorschriften nicht besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen, mit Ausnahme der Bekanntmachungen im Rahmen der Durchführung von Wahlen, im Amtsblatt der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde.
- (2) Die Bekanntmachungen im Rahmen der Durchführung von Wahlen erfolgen in den Aushängkästen der Gemeinde (siehe Absatz 4). Die Aushängfrist beträgt eine Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit (Pläne, Karten, Zeichnungen u. ä.) nicht zur Bekanntmachung nach Abs. 1, so wird die Bekanntmachung dadurch ersetzt, dass sie durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadt Wanzleben - Börde, Haus I, Markt 1 - 2 oder Haus II, Roßstraße 44, in 39164 Stadt Wanzleben - Börde während der Dienstzeiten erfolgt. Auf die Auslegung ist unter Angabe

des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

- (4) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeitpunkt und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt in folgenden Aushängekästen der Gemeinde:
1. Alte Hauptstraße 39 (Rathaus)
 2. Lindenallee 48/49 (Ärztehaus)
 3. Wohngebiet Mühlenplan (gegenüber Mühlenplan 2)
 4. Hauptstraße 17 (Bürgerhaus Remkersleben)
 5. Dorfstraße 23 (Meyendorf)
- (5) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den Aushängekästen (siehe Absatz 4) zu veröffentlichen. Die Aushängefrist beträgt eine Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

VI. Abschnitt Haushaltswirtschaft

§ 14

Nachtragshaushaltssatzung

- (1) Gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 4 GO LSA i. V. m. § 164 Abs. 5 GO LSA entscheidet der Gemeinderat über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen. Eine Erheblichkeit wird nicht festgesetzt.
- (2) Als erheblicher Fehlbetrag im Sinne § 160 Abs. 2 Nr. 1 GO LSA gilt ein Betrag von über 3 v. H. des jeweiligen Teilhaushaltes.
- (3) Als erheblicher Umfang im Sinne § 160 Abs. 2 Nr. 2 GO LSA gilt ein Betrag von über 2,5 v. H. des Gesamthaushaltes.
- (4) Als geringfügige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabwendbare Ausgaben im Sinne § 160 Abs. 3 Nr. 1 GO LSA gelten 2 v. H. des Investitionsvolumens im Vermögenshaushalt.
- (5) Als erheblich im Sinne des § 160 Abs. 3 Nr. 4 GO LSA gilt eine Vermehrung oder Hebung von Stellen ab 4 v. H. der im Stellenplan des laufenden Haushaltsjahres ausgewiesenen Stellen.

VII. Abschnitt

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 15

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.01.2010 außer Kraft.

Zuckerdorf Klein Wanzleben, 22.03.2010

Horst Flügel - Siegel -
Bürgermeister

Diese Satzung wurde mit Verfügung des Landkreises Börde vom 09.04.2010 genehmigt.

Zuckerdorf Klein Wanzleben, 12.04.2010

Horst Flügel - Siegel -
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Zuckerdorf Klein Wanzleben für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des §§ 92ff. der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA 1993, S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Zuckerdorf Klein Wanzleben in der Sitzung am **07.04.2010** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	3.390.800 EURO
in der Ausgabe auf	3.390.800 EURO

und im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	1.415.500 EURO
in der Ausgabe auf	1.415.500 EURO

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **Null EURO** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **NULL EURO** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.200.000 EURO** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) **340 v. H.**
- b) für Grundstücke (Grundsteuer B) **340 v. H.**

2. Gewerbesteuer **330 v. H.**

§ 6

Der Wirtschaftsplan der Wohnungsbaugesellschaft „Börde“ mbH Zuckerdorf Klein Wanzleben für das Wirtschaftsjahr 2010 ist Anlage zum Haushaltsplan.

Zuckerdorf Klein Wanzleben, 07. April 2010

Horst Flügel
Bürgermeister Siegel

2. Finanz- und Investitionsplan der Gemeinde Zuckerdorf Klein Wanzleben für die Jahre 2009 bis 2013

Auf Grund des § 98 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA 1993, S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Zuckerdorf Klein Wanzleben in der Sitzung am

07. April 2010

2.1. den Investitionsplan für die Jahre 2009 bis 2013 als Richtlinie für die Investitionsplanung zur Kenntnis genommen.

Der Investitionsplan wird mit folgenden Gesamtsummen festgesetzt:

2009	2.773.400	Euro
2010	1.415.500	Euro
2011	264.600	Euro
2012	174.300	Euro
2013	411.300	Euro

2.2 Der Finanzplan für die Jahre 2009 bis 2013 wird mit folgenden Gesamtsummen zur Kenntnis genommen:

	Einnahmen in Euro	Ausgaben in Euro
2009	5.976.600	5.976.600
2010	4.806.300	4.806.300
2011	3.527.600	3.527.600
2012	3.424.600	3.424.600
2013	3.730.100	3.730.100

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 der Gemeinde Zuckerdorf Klein Wanzleben

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Im Zeitraum vom **18. Mai 2010 bis zum 07. Juni 2010** liegt gemäß § 94 (3) GO LSA der Haushaltsplan 2010 während der Öffnungszeiten der Stadt Wanzleben - Börde im Rathaus, Markt 1-2, Zimmer 304 im Ortsteil Wanzleben zur Einsichtnahme aus.

Zuckerdorf Klein Wanzleben, den 12. April 2010

Horst Flügel
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6 a KAG LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Zuckerdorf Klein Wanzleben

Aufgrund der § 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung, i.V.m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Zuckerdorf Klein Wanzleben in seiner Sitzung am 22.03.2010 folgende Satzung für die Abrechnungseinheit Zuckerdorf Klein Wanzleben über die Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages beschlossen:

§ 1 Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen, Beitragstatbestand

- (1) Die Gemeinde bestimmt, dass anstelle einmaliger Beiträge im Sinne des § 6 KAG-LSA die jährlichen Investitionsaufwendungen der zu einer Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen nach Abzug des Gemeindeanteils von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA als wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in der Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücken erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.
- (3) Zu den Investitionsaufwendungen zählt der Aufwand für die erforderliche Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen), ohne deren laufende Unterhaltung.
 1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand,
 2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
 3. „Verbesserungen“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S.d. Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff Baugesetzbuch (BauGB) erhoben werden müssen.

§ 2 Abrechnungseinheit

Es wird eine Abrechnungseinheit für nachfolgend aufgeführte und in einen räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehenden Verkehrsanlagen gebildet.

Zu der Abrechnungseinheit gehören folgende Verkehrsanlagen:

- | | |
|------------------------------|---------------------------|
| 1. August-Bebel-Straße | 13. Turmstraße |
| 2. Ampfurther Ring | 14. Bottmersdorfer Straße |
| 3. Bergstraße | 15. Mühlenstraße |
| 4. Rudolf-Breitscheid-Straße | 16. Rabbethgestraße |
| 5. Kastanienallee | 17. Walbecker Straße |

- | | |
|---------------------------|---|
| 6. Lindenallee | 18. Am Sportplatz |
| 7. Mitschurinsiedlung | 19. Alte Hauptstraße |
| 8. Mühlenplan | 20. Magdeburger Straße |
| 9. Österling | 21. Gewerbegebiet Hofbreite |
| 10. Parkstraße | 22. Zum Gewerbegebiet
Magdeburger Straße |
| 11. Peseckendorfer Straße | 23. Gehweg zum Friedhof |
| 12. Remkerslebener Straße | |

§ 3 Umfang des beitragsfähigen Aufwands

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für
1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung;
 2. die Freilegung der Flächen
 3. die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus
 4. die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen sowie selbständiger Grünanlagen und Parkeinrichtungen in entsprechender Anwendung von Ziffer 3
 5. die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
 - a) Randsteinen und Schrammborden
 - b) Rad- und Gehwegen
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
 - d) Beleuchtungseinrichtungen
 - e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlagen
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der Verkehrsanlagen sind
 6. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen.
- (3) Nichtbeitragsfähig sind die Kosten:
1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen,
 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
 3. für die Herstellung von Kinderspielplätzen.

§ 4 Gemeindeanteil

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtungen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand beträgt 31,32 %.
- (3) Zuschüsse Dritter werden, soweit es sich dabei um Zuschüsse des Landes Sachsen-Anhalt bzw. um solche privater Zuschussgeber nichts anderes bestimmt, je hälftig auf dem von der Gemeinde und auf den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil angerechnet. Andere öffentliche Zuschüsse, insbesondere solche aus Bundesmitteln, sind zunächst ausschließlich auf den Gemeindeanteil anzurechnen, sofern der Zuschussgeber nichts anders bestimmt hat. Sofern der der Gemeinde anzurechnende Zuschussbetrag im Falle des Satzes 1 die Höhe des von ihr zu tragenden Anteils übersteigt, ist der Restbetrag zu Gunsten der Beitragspflichtigen anzurechnen; im Falle des Satzes 2 gilt dies nur dann, wenn der Zuschussgeber dies zulässt.

§ 5 Grundstück

- (1) Grundstück nach dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.
- (2) Durch nachträgliche katastermäßige Vermessungen eintretende Veränderungen der Bemessungsgrundlagen bleiben unberücksichtigt.

§ 6 Beitragsmaßstab

- (1) Die jährlichen Investitionsaufwendungen werden auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der in der Abrechnungseinheit liegenden Verkehrsanlagen besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung der Investitionsaufwendungen auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;

4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 45 m zu ihr verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden,
- oder
2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 7 Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,
 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);
- (4) Der sich aus Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
 1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauN-VO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 8 Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden
 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - a)a) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - b)b) Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland 0,0333
 - c)c) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) 1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen und landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b),
 - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5 mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a)
 - f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - a)a) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5 mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,

- b)b) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0 mit Zuschlägen von 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a).
- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Abs. 1.

§ 9 Beitragssatz

Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 11 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Kalenderjahres können von der Gemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden anteilig nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 12 Beitragsschuldner

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), in der z.Z. gültigen Fassung belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709).

§ 13 Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 14 Billigkeitsregelungen

- (1) Übergroße Wohngrundstücke
 - a) Wohngrundstücke sind Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden.
 - b) Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, deren Grundstücksfläche 30 v. H. oder mehr über der Durchschnittsgröße der Wohngrundstücke im Gemeindegebiet, von 949 m² liegt, deren Grundstücksfläche demnach 1.233 m² (= 130 % der Durchschnittsfläche) oder mehr beträgt.

- c) Die Heranziehung der übergroßen Wohngrundstücke wird wie folgt vorgenommen:
- bis 1.233 m² (= 130% der Durchschnittsfläche) die gesamte Fläche
 - bei bis zu weiteren 1.233 m² wird die Grundstücksfläche nur mit 50% angesetzt
 - die restliche Fläche wird nur mit 30% angesetzt.
- d) Derartige in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden nur in der unter lit. c) beschriebenen Höhe des sich nach den §§ 6 bis 8 zu berechnenden Straßenbaubeitrages herangezogen.
- (2) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet scheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechend.

§ 15 Übergangsregelung

Für die Fälle, in denen vor oder nach In-Kraft-Treten dieser Satzung Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder

Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstige städtebauliche Verträge oder aufgrund eines Vorhaben- und Erschließungsplans zu leisten waren bzw. zu leisten sind, werden die betroffenen Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig, bis die Gesamtsumme der wiederkehrenden Beiträge die vorgenannten Zahlungen erreicht, höchstens jedoch auf die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des Beitragsanspruchs.

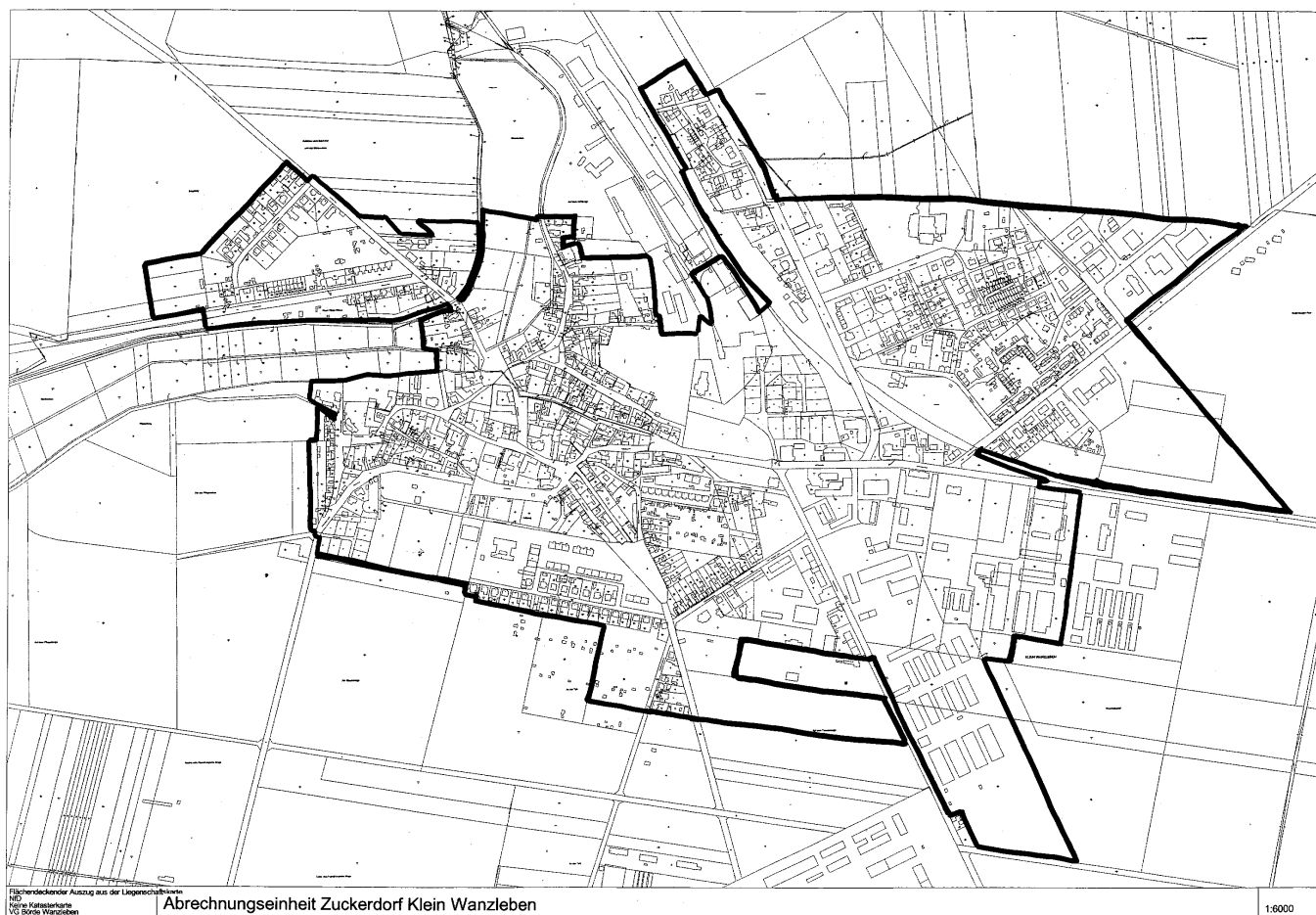
§ 16 Öffentliche Bekanntmachung, In-Kraft-Treten

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung des in § 2 dieser Satzung erwähnten Planes im Maßstab 1 : 2500 über die Bildung der Abrechnungseinheit erfolgt durch dessen Auslegung im Verwaltungsgebäude Haus II, der Stadt Wanzleben –Börde, Roßstraße 44, Bauamt, Zimmer 205 während der Dienstzeiten vom 18.05.2010 bis einschließlich 01.06.2010.
- (2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.12.2002 außer Kraft.

Zuckerdorf Klein Wanzleben, 22.03.2010

Horst Flügel
Bürgermeister

-Siegel-



Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes für die Investitionsaufwendungen des abgelaufenen Kalenderjahres 2007 bei der Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Zuckerdorf Klein Wanzleben

Auf Grund der §§ 4 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2 und 6 a Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 105), in der derzeit geltenden Fassung und § 9 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Zuckerdorf Klein Wanzleben vom 22. März 2010, beschließt die Gemeinde Zuckerdorf Klein Wanzleben am 30. April 2010 die Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes für die Investitionsaufwendungen vom 01.01.2007 bis zum 31.12.2007 für die Erhebung wiederkehrender Beiträge ihrer öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Zuckerdorf Klein Wanzleben.

§ 1

Abrechnungsgrundlagen für die Ausbaumaßnahmen der Investitionsaufwendungen im Kalenderjahr 2007

1. Im Kalenderjahr 2007 wurden von der Gemeinde Zuckerdorf Klein Wanzleben Investitionen für straßenbauliche Maßnahmen durchgeführt. Grundlage für die Abrechnung ist die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Zuckerdorf Klein Wanzleben vom 22. März 2010 (WSABS).
2. Es wurde durch Beschluss des Gemeinderates vom 22. März 2010 eine Abrechnungseinheit, grundsätzlich bestehend aus dem Ortsteil Zuckerdorf Klein Wanzleben, festgelegt (§ 2 WSABS).
3. Der Gemeindeanteil wurde entsprechend der satzungsmäßigen Festlegungen nach § 4 Abs. 2 WSABS bestimmt.

§ 2

Beitragssatz

Der umzulegende Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahmen für den Zeitraum vom 01.01.2007 bis zum 31.12.2007 wird geteilt durch die Gesamtquadratmeterzahl der in der Abrechnungseinheit liegenden Grundstücksflächen (vervielfacht mit Zuschlägen nach Art und Maß der Nutzung).

Der Beitragssatz je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche beträgt

0,03 Euro/m².

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Zuckerdorf Klein Wanzleben, 30. April 2010

Horst Flügel
Bürgermeister

- Siegel -

Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes für die Investitionsaufwendungen des abgelaufenen Kalenderjahres 2008 bei der Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Zuckerdorf Klein Wanzleben

Auf Grund der §§ 4 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2 und 6 a Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 105), in der derzeit geltenden Fassung und § 9 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Zuckerdorf Klein Wanzleben vom 22. März 2010, beschließt die Gemeinde Zuckerdorf Klein Wanzleben am 30. April 2010 die Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes für die Investitionsaufwendungen vom 01.01.2007 bis zum 31.12.2007 für die Erhebung wiederkehrender Beiträge ihrer öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Zuckerdorf Klein Wanzleben.

§ 1

Abrechnungsgrundlagen für die Ausbaumaßnahmen der Investitionsaufwendungen im Kalenderjahr 2008

1. Im Kalenderjahr 2008 wurden von der Gemeinde Zuckerdorf Klein Wanzleben Investitionen für straßenbauliche Maßnahmen durchgeführt. Grundlage für die Abrechnung ist die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Zuckerdorf Klein Wanzleben vom 22. März 2010 (WSABS).
2. Es wurde durch Beschluss des Gemeinderates vom 22. März 2010 eine Abrechnungseinheit, grundsätzlich bestehend aus dem Ortsteil Zuckerdorf Klein Wanzleben, festgelegt (§ 2 WSABS).
3. Der Gemeindeanteil wurde entsprechend der satzungsmäßigen Festlegungen nach § 4 Abs. 2 WSABS bestimmt.

§ 2

Beitragssatz

Der umzulegende Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahmen für den Zeitraum vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2008 wird geteilt durch die Gesamtquadratmeterzahl der in der Abrechnungseinheit liegenden Grundstücksflächen (vervielfacht mit Zuschlägen nach Art und Maß der Nutzung).

Der Beitragssatz je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche beträgt

0,10 Euro/m².

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Zuckerdorf Klein Wanzleben, 30. April 2010

Horst Flügel
Bürgermeister

- Siegel -

Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes für die Investitionsaufwendungen des abgelaufenen Kalenderjahres 2009 bei der Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Zuckerdorf Klein Wanzleben

Auf Grund der §§ 4 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2 und 6 a Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 105), in der derzeit geltenden Fassung und § 9 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Zuckerdorf Klein Wanzleben vom 22. März 2010, beschließt die Gemeinde Zuckerdorf Klein Wanzleben am 30. April 2010 die Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes für die Investitionsaufwendungen vom 01.01.2007 bis zum 31.12.2007 für die Erhebung wiederkehrender Beiträge ihrer öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Zuckerdorf Klein Wanzleben.

§ 1

Abrechnungsgrundlagen für die Ausbaumaßnahmen der Investitionsaufwendungen im Kalenderjahr 2009

1. Im Kalenderjahr 2009 wurden von der Gemeinde Zuckerdorf Klein Wanzleben Investitionen für straßenbauliche Maßnahmen durchgeführt. Grundlage für die Abrechnung ist die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Zuckerdorf Klein Wanzleben vom 22. März 2010 (WSABS).
2. Es wurde durch Beschluss des Gemeinderates vom 22. März 2010 eine Abrechnungseinheit, grundsätzlich bestehend aus dem Ortsteil Zuckerdorf Klein Wanzleben, festgelegt (§ 2 WSABS).
3. Der Gemeindeanteil wurde entsprechend der satzungsmäßigen Festlegungen nach § 4 Abs. 2 WSABS bestimmt.

§ 2

Beitragssatz

Der umzulegende Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahmen für den Zeitraum vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2009 wird geteilt durch die Gesamtquadratmeterzahl der in der Abrechnungseinheit liegenden Grundstücksflächen (vervielfacht mit Zuschlägen nach Art und Maß der Nutzung).

Der Beitragssatz je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche beträgt

0,07 Euro/m².

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Zuckerdorf Klein Wanzleben, 30. April 2010

Horst Flügel
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachung der Gemeinde Zuckerdorf Klein Wanzleben über die Feststellung der Jahresrechnung 2009 des verwalteten Wohnungsbestandes und die Entlastung der Wohnungsbaugesellschaft „Börde“ mbH Klein Wanzleben als Verwalter

Die Entlastung der Wohnungsbaugesellschaft „Börde“ mbH als Verwalter und die Feststellung der Jahresrechnung 2009 des verwalteten Wohnungsbestandes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Zeitraum vom **18. Mai 2010 bis zum 01. Juni 2010** liegt die Jahresrechnung 2009 in der Wohnungsbaugesellschaft „Börde“ mbH Klein Wanzleben, Alte Hauptstraße 39, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Horst Flügel
Bürgermeister

Satzung

des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“ in Schönebeck (Elbe), Salzlandkreis

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

Der Verband führt den Namen „Elbaue“.

Er hat seinen Sitz in 39218 Schönebeck (Elbe), Salzlandkreis. Das Verbandsgebiet umfasst die Niederschlagsgebiete der Elbe und Saale.

Elbe linksseitig von der Saalemündung (Elb-km 291) bis Magdeburg (Elb-km 326) und Saale linksseitig ab Wedlitz (Saale-km 25).

Er ist ein auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Vorschaltgesetz zum Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt gegründeter Unterhaltungsverband. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandgesetzes, Bundesgesetzblatt Teil I 1991, Nr. 11 vom 20.02.1991, S. 405 ff, geändert durch das Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I. S.1578).

Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

§ 2

Aufgaben

Der Verband hat die Aufgabe:

1. Die Gewässer 2. Ordnung in seinem Verbandsgebiet zu unterhalten. Der Umfang der Unterhaltung ergibt sich aus § 102 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.
2. Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser einschließlich notwendiger Maßnahmen im Deichvorland, soweit das Land Sachsen-Anhalt die Durchführung dieser Aufgaben dem Verband überträgt und der Ausschuss die Durchführung der Maßnahmen beschließt.

§ 3

Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

1. Die Gemeinden in dem in § 1 Satz 3 bezeichneten Niederschlagsgebiet.
2. Körperschaften des öffentlichen Rechts (korporative Mitglieder),

- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält. (Anlage 1)

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung der Aufgabe nach § 2 Nr. 1 der Satzung hat der Verband die zur Unterhaltung und Betreuung notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen (Unternehmen). Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan vom April 1992 und seinen Fortschreibungen und Veränderungen. Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht, Karten, Zeichnungen und einem Kostenanschlag. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt. Der Verband führt ein Verzeichnis der von ihm zu unterhaltenden Gewässer und zu betreibenden Anlagen.
- (2) Zur Durchführung der Aufgabe nach § 2 Nr. 2 der Satzung hat der Verband die vom Ausschuss beschlossenen Maßnahmen für das Land Sachsen-Anhalt durchzuführen, soweit das Land Sachsen-Anhalt die Durchführung dieser dem Verband übertragen hat. Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihnen ergänzenden Plänen. Die Pläne sollten aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen bestehen. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

§ 5

Verbandschauen

- (1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Verbandsausschuss teilt das Verbandsgebiet in Schaubezirke ein. Er beruft für jeden Schaubezirk mindestens einen Schaubeauftragten, der die Verbandsschau leitet.
- (3) Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 33 bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere die örtlich zuständige Wasserbehörde, landwirtschaftliche Fachbehörde, Unternehmen die in den Schaubezirken die Gewässerunterhaltung durchführen sowie die im Rahmen des § 56 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt anerkannten Vereine rechtzeitig zur Verbandsschau ein.

§ 6

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Teilnehmern an der Verbandsschau Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand lässt die Mängel abstellen. Er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

§ 7

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

§ 8

Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss, hat folgende Aufgaben:
- 1 Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,

- 2 Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit dem jeweils in der Änderungssatzung genannten Zeitpunkt in Kraft.
 - 3 Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
 - 4 Wahl der Schaubeauftragten,
 - 5 Beschlussfassung über die zu berufenden Vertreter der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke.
 - 6 Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen und Verträgen mit einem Wert von mehr als 50.000,00 Euro,
 - 7 Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
 - 8 Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - 9 Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
 - 10 Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
 - 11 Beschlussfassung über die Prüfstelle (§ 26).
- (2) Die Satzung kann weitere Aufgaben vorsehen.

§ 9

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus 9 ordentlichen Mitgliedern sowie aus Vertretern der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke als Berufene gem. § 9a. Jedes ordentliche Mitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen. Die Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Verbandsmitglieder wählen die ordentlichen Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter. Vorschlagsberechtigt ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Zum ordentlichen Ausschussmitglied und dessen Stellvertreter wählbar ist jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Person, die von einem Mitglied vorgeschlagen wird. Ordentliche Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, soweit mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.
- (4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als 2 Verbandsmitglieder vertreten.
- (5) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (6) Der Vorsteher leitet die Wahl.

- (7) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält.
- (8) Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (9) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.
- (10) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:
 1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse,
 5. das Ergebnis von Wahlen.
 Die Niederschrift ist von dem Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben.
- (11) Für die Berufungen aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke gelten die Regelungen des § 9a.

§ 9 a

Berufene, Berufungsverfahren

- (1) Es werden in den Verbandsausschuss Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke berufen. Es können nur natürliche, geschäftsfähige Personen berufen werden. Unter den vorgeschlagenen Personen müssen sich mindestens ein Eigentümer und ein Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke befinden. Ein Berufener kann nicht gleichzeitig ordentliches Ausschussmitglied oder Vorstandsmitglied sein.
- (2) Die Berufung erfolgt durch Beschluss der ordentlichen Ausschussmitglieder nach Vorschlag. Vor dem Beschluss sind Vorschläge für die zu Berufenden von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer einzuholen. Dazu werden die in der Anlage zur Satzung genannten Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer angeschrieben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Die angeschriebenen Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer haben für die Dauer eines Monats die Gelegenheit, Vorschläge beim Verband einzubringen. Im Übrigen wird nach § 33 öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an, Vorschläge für die zu Berufenden beim Verband abgeben können. Für den Fall, dass keine Vorschläge eingehen oder dass sich nur Eigentümer oder nur Nutzer oder nur Personen, die nicht die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 erfüllen, unter den vorgeschlagenen Personen befinden, ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, ergänzende Vorschläge für die zu Berufenden abzugeben. Aus den sich sodann ergebenden Vorschlägen für die zu Berufenden wird eine gemeinsame Vorschlagsliste erstellt. Die Zahl der zu Berufenden ergibt sich aus der Vorschlagsliste.
- (3) Der Stimmenanteil der Berufenen beträgt zusammen genommen fünfundvierzig von einhundert der gesamten satzungsmäßigen Stimmen der ordentlichen und berufenen Mitglieder des Verbandsausschusses. Der Stimmenanteil eines Berufenen ergibt sich aus der Division der Gesamtstimmen der Berufenen geteilt durch die Anzahl der Berufenen. Das Stimmrecht eines Berufenen ist nicht

übertragbar. Ist vor einer Abstimmung in einer Ausschusssitzung rechnerisch das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen gleich dem Gesamtstimmengewicht der anwesenden ordentlichen Ausschussmitglieder oder höher, so wird das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen zur Abstimmung soweit verringert, dass es um 0,1 Stimmen niedriger ist, als das Gesamtstimmengewicht der anwesenden ordentlichen Ausschussmitglieder.

- (4) Das Ergebnis der Berufung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (5) Ausscheidende Berufene bleiben bis zum Eintritt der neuen Berufenen im Amt.
- (6) Die ordentlichen Ausschussmitglieder können einen Berufenen aus wichtigen Gründen mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Dies kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 10

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorsteher lädt die Ausschussmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.

§ 11

Beschließen im Ausschuss

- (1) Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Der Stimmanteil der Berufenen bestimmt sich nach § 9a (3) der Satzung. Die Berufenen haben untereinander den gleichen Stimmenanteil. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.
- (3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 12

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Ausschusses entspricht der Amtszeit der Städte- und Gemeinderäte entsprechend der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweiligen gültigen Fassung.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach dem § 9 Ersatz gewählt werden.

- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 13

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern, die nicht zwingend Verbandsmitglieder sein müssen.
Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

§ 14

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter sowie den Vorstandsvorsitzenden. Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied des Verbandes.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigen Gründen mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 15

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Amtszeit der Städte- und Gemeinderäte entsprechend der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 14 Ersatz gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 16

Geschäfte des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Der Vorstand leitet den Verband in Übereinstimmung mit den vom Verbandsausschuss beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Der Schadensanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.
- (4) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise oder hört sie an.

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über:

- Die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
- Die Aufstellung der Jahresrechnung
- Die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
- Die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte
- Die Entscheidung im Rechtsbehelfsverfahren
- Verträge mit einem Wert bis zu 50.000,00 Euro
- Vorbereitung von Satzungsänderungen.

§ 18

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsitzende ist zu benachrichtigen.
Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

§ 19

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ergibt der Vorsitzende den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Eintragung ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 20

Geschäftsführer

Der Verband kann einen Geschäftsführer haben. Das Tätigkeitsgebiet des Geschäftsführers ergibt sich aus einer Dienstanzweisung, die der Vorstand erlässt.

§ 21

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Für den Bereich der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der

für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder dem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 22

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher und Stellvertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten.

§ 23

Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand soll für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu so rechtzeitig aufstellen, dass der Verbandsausschuss den Haushaltsplan und ggf. die Nachträge vor Beginn des Rechnungsjahres festsetzen kann. Für die Aufgabe der Gewässerunterhaltung II. Ordnung legt der Vorstand den Mitgliedern für diese Aufgabe rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres eine nach Kostenarten gegliederte Beitragskalkulation vor, wobei Kosten nur beitragsfähig sind, soweit sie ausschließlich der Gewässerunterhaltung dienen.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben. Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Vorstand nach einem sich aus der Satzung ergebenden Maßstab Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

§ 24

Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

§ 25

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnungen über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.
- (2) Die Haushalts- und Rechnungsführung des Verbandes wird von der Prüfstelle des beim Wasserverbandstag e. V. Bremen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt, als unabhängige Prüfstelle bis auf Widerruf geprüft.

- (3) Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung an die Prüfstelle ab.

§ 26

Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang des Prüfungsergebnisses der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 27

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus Geldbeiträgen.
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 28

Beitragsverhältnis

- (1) Für die Aufgabe der Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung werden von den im Mitgliederverzeichnis geführten Mitgliedern Erschwernisbeiträge und Flächenbeiträge gehoben. Flächen, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers II. Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Die Beitragslast für die Erschwernisbeiträge verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen gem. § 149 der Gemeindeordnung zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet. Der Anteil des Erschwernisbeitrages ist jährlich auf der Grundlage der Stichtagsfestlegung per 31.12. des vorletzten Kalenderjahres anhand des vorgegebenen Berechnungsmodus zu ermitteln. Der Gesamtbeitrag ergibt sich aus der Summe der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten abzüglich der Einnahmen durch Mehrkostenerstattungen nach § 114 Abs. 1 WG LSA. Im Übrigen verteilt sich die Beitragslast im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke (Flächenbeitrag). (Die Höchstgrenze für den Erschwernisbeitrag beträgt 100 v. H. des Gesamtbeitrages, der ohne einen Erschwernisbeitrag zu zahlen wäre).
- (2) Für die nicht unter Abs. 1 fallenden Aufgaben des Verbandes bemisst sich die Beitragslast der vorteilhabenden Mitglieder und Nutznießer nach dem Vorteil, den sie von der Durchführung dieser Aufgaben des Verbandes haben sowie nach den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um diese Aufgaben zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen. Auf Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf das Land Sachsen-Anhalt für die Aufgabe nach § 2 Nr. 2 der Satzung für die durchgeführten Maßnahmen nach den tatsächlich entstehenden Kosten.

§ 29

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Ermittlung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Ermittlungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der

Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.

- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßen Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
 - b) es dem Vorstand ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 30

Erhebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag von 4 % der Beitragssumme zu zahlen. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 31

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge.

§ 32

Rechtsmittel

- (1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 33

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt nach für die in den Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.
- (3) Satzungsänderungen sind durch die Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen.

§ 34

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter Rechtsaufsicht der unteren Wasserbehörde des Salzlandkreises.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 35

Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen mit einer Höhe von mehr als 50.000,00 Euro,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 36

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses und ihre Stellvertreter, Berufene, Geschäftsführer und Angestellte sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 37

Inkrafttreten

Die vom Ausschuss beschlossene und von der Aufsichtsbehörde genehmigte Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis dahin geltende Satzung vom 12.10.2005 einschließlich 1. Änderungssatzung vom 08.06.2009 außer Kraft.

Die Veröffentlichung der Satzung im vollen Wortlaut erfolgt durch die Aufsichtsbehörde.

Schönebeck (Elbe), den 11.03.2010

gez. Christian Jung
Verbandsvorsteher

Anlage 1 UHV Elbaue

Lfd.-Nr.	Mitglieder
1	Stadt Magdeburg
2	Einheitsgemeinde Stadt Barby
3	Gemeinde Gnadau
4	Einheitsgemeinde Bördeland
5	Einheitsgemeinde Stadt Nienburg
6	Stadt Calbe/Saale
7	Stadt Schönebeck (Elbe)
8	Einheitsgemeinde Sülzetal
9	Stadt Staßfurt
10	Einheitsgemeinde Wanzleben-Börde
11	Stadt Egeln
12	Gemeinde Borne
13	Gemeinde Wolmirsleben
14	Gemeinde Bördeau
15	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft

Anlage 2

Interessenverbände der Flächeneigentümer und Nutzer

Landesbauernverband Sachsen-Anhalt e. V.
Landesgeschäftsstelle
Maxim-Gorki-Straße 13
39108 Magdeburg

Landvolkverband Sachsen-Anhalt e. V.
Landesgeschäftsstelle
Adelheitstraße 1
06484 Quedlinburg

Waldbesitzerverband für Sachsen-Anhalt e. V.
Münchehofstraße 33
39124 Magdeburg

Landesforstverein Sachsen-Anhalt e. V.
Geschäftsstelle
Hauptstraße 1
06543 Friesdorf / OT Rammelburg

Landesverband Gartenbau Sachsen-Anhalt e. V.
Maxim-Gorki-Straße 13
39108 Magdeburg

Landesverband der Landwirte im Nebenberuf
Sachsen-Anhalt e. V.
Dorfstraße 27
39606 Sanne/Kerkuhn

Grundbesitzerverband Sachsen-Anhalt e. V.
Münchehofstraße 33
39124 Magdeburg

Haus & Grund Sachsen-Anhalt e. V.
Steinigstraße 7
39108 Magdeburg

Pächterverband Sachsen-Anhalt e. V.
Vorsitzender – Franz Sommermeier
Borngrund 11
06347 Friedeburg

UNTERHALTUNGSVERBAND ELBAUE
- Der Verbandsvorsteher -

Geschäftsstelle:
Amtsbreite 1, 39218 Schönebeck/Elbe
Tel.: 03928/4291, Fax: 452770
E-Mail: uhv.elbaue@freenet.de

Öffentliche Bekanntmachung

Aufruf der Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer zur Einbringung von Vorschlägen für die Berufung von ihnen bestimmter Vertreter in den Ausschuss des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“

Auf der Grundlage des § 105 Abs. 1a Satz 2 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung des Fünften Gesetzes vom 10.12.2009 (GVBl. LSA Nr. 23/2009) in Verbindung mit der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“ vom 11.03.2010 wird folgendes bekannt gegeben:

Gem. § 9 a der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“ werden in den Verbandsausschuss Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke berufen. Die Berufung erfolgt durch Beschluss der ordentlichen Ausschussmitglieder nach Vorschlag. Vor dem Beschluss sind Vorschläge für die zu Berufenden von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer einzuholen. Vorschlagsberechtigte Verbände müssen den Zweck verfolgen, die Interessen von Eigentümer oder Flächennutzern im Hinblick auf die Bodennutzung zu wahren.

Die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke können innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an Vorschläge für die Berufenden beim Verband abgeben.

Die Vorschläge sind schriftlich an die Geschäftsstelle:
Unterhaltungsverband „Elbaue“

Amtsbreite 1
39218 Schönebeck/Elbe
Tel.-Nr. 03928/42 91 63

einzureichen und müssen enthalten:

Interessenverband, Name, Vorname, Wohnort, PLZ, Straße, Hausnummer, Telefonnummer, ausgeübte Tätigkeit, Eigentümer oder Nutzer von Flächen, Ort Gemarkung der Flächenlage des zu Berufenden, Wahrheitsversicherung der Angaben durch den Interessenverband.

Im Übrigen ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, Vorschläge für die zu Berufenden abzugeben. Die Amtszeit der Berufenden entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte.

Die Satzung des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“ kann nach vorheriger telefonischer Terminabsprache in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Schönebeck/Elbe, den 22.04.2010

gez. Christian Jung
Geschäftsführer

Nichtamtlicher Teil

Sperrmüllentsorgung

Das Ordnungsamt weist nochmals darauf hin, dass Sperrmüll bei der Abfallentsorgung telefonisch angemeldet oder eine Sperrmüllkarte abgefordert werden kann.

Dabei ist zu beachten, dass die Anzahl der zu entsorgenden Gegenstände genauestens anzugeben ist.

Es ist verboten, den Sperrmüll schon 14 Tage vorher am Straßenrand abzustellen.

Nach Vergabe des Termines durch die Entsorgungsfirma sollte der Sperrmüll erst einen Tag vorher zum Abholen bereitgestellt werden.

Sondernutzung oder Sperrung?

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

viele Hauseigentümer lassen ihre Häuser sanieren. Das Dach wird neu gedeckt, die Fassade erhält einen neuen Anstrich oder größere Umbauarbeiten werden durchgeführt.

Dabei ist es unumgänglich, Gerüste, Container oder Baumaterial auf dem Gehweg, der Grünfläche oder der Straße abzustellen. Dieses kann eine Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer darstellen.

Um auf der rechtlich sicheren Seite zu sein, benötigen Sie gem. § 18 Abs. 1 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt sowie § 45 Straßenverkehrsordnung eine Erlaubnis. Entsprechende Anträge dafür erhalten Sie im Ordnungsamt der Stadt Wanzleben – Börde oder im Internet.

Hinweis: Das Nichteinholen einer erforderlichen Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld bis zu 5.000 Euro geahndet werden kann.

DAS MUSS NICHT SEIN!

Obwohl in den Ortschaften der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde und der Gemeinde Zuckerdorf Klein Wanzleben für die Abfallentsorgung ein umfassendes Entsorgungssystem bereitsteht, kommt es leider immer wieder vor, dass einige Unbelehrbare ihre Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgen.

Die Verstöße reichen vom Einwerfen in die Glascontainer außerhalb der zulässigen Einwurfzeiten über die Ablagerungen von Pflanzenabfällen auf öffentlichen Grundstücken oder im Wald bis hin zur Ablagerung von Sperrmüll oder Elektro- und Elektronikgeräten an den Containerplätzen oder dergleichen zwischen den Entsorgungsterminen.

Viele Bürger ärgern sich über diese illegalen Ablagerungen. Es werden aber erfreulicherweise auch immer mehr, die ein wachsames Auge auf die Einhaltung der Sauberkeit haben und Anzeige erstatten.

Derartige Ordnungswidrigkeiten können mit Bußgeldern bis 5.000,- Euro, Straftaten gegen die Umwelt sogar mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft werden.

Es ist im Interesse aller, wenn Umweltsündern das Handwerk gelegt wird, denn die Beräumung wilder Müllverkippen kostet den Steuerzahlern ein „kleines Vermögen“.

Hätten Sie es gewusst, dass das Parken an enger Stelle nicht erlaubt ist?

In vergangener Zeit wurde mehrfach festgestellt, dass an **engen Stellen** geparkt wird.

Gemäß § 12 Abs. 1, § 49 StVO ist das Parken an **engen und an unübersichtlichen** Straßenstellen untersagt und wird mit einem **Verwarngeld von 15,00 Euro** geahndet.

Eng ist eine Straßenstelle üblicherweise, wenn der zur Durchfahrt freibleibende Raum weniger als 3,05 m beträgt. Hier ist ein Parkverbot lt. StVO gegeben und es muss keine Beschilderung erfolgen.

Das Ordnungsamt möchte alle Kraftfahrer bitten, im Zuge ihrer eigenen Sicherheit (Zufahrt für Feuerwehr, Krankenwagen und vorbeugende Schäden am geliebten Auto) darauf zu achten, ordnungsgemäß zu parken.

Veranstaltungen der Ortschaft Wanzleben

Mai

Jeden Montag	Romménachmittag	13:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden 1. Dienstag im Monat	Bowling	09:30 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Mittwoch	Handarbeitsnachmittag	14:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden 3. Mittwoch im Monat	Bingo	14:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Donnerstag	Chor	13:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Freitag	Sport	14:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden 2. Freitag im Monat	Züchertreffen	19:30 Uhr	Kleintierzuchtverein G 366
	Schwimmen im Hallenbad Oschersleben		Volkssolidarität Wanzleben
18.05.	11:00 Uhr	Frühlingsfest in Berklingen	Seniorenverband BRH
22.-05.06.	14 Tage Kurreise nach Polen (Mrzezyno/Kolberg)		Sozialverband Wanzleben
29.05.	08:30-12:30 Uhr,	Fotobücher am PC gestalten	Volkshochschule Wanzleben

Juni

Jeden Montag	Romménachmittag	13:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden 1. Dienstag im Monat	Bowling	09:30 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Mittwoch	Handarbeitsnachmittag	14:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden 3. Mittwoch im Monat	Bingo	14:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Donnerstag	Chor	13:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Freitag	Sport	14:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden 2. Freitag im Monat	Züchertreffen	19:30 Uhr	Kleintierzuchtverein G 366
	Schwimmen im Hallenbad Oschersleben		Volkssolidarität Wanzleben
02.06.	14:00 Uhr,	Bingo im Rathauskeller	Sozialverband Wanzleben
03.06.	19:00-21:15 Uhr,	Gartenplanung	Volkshochschule Wanzleben
04.06.	17:00-20:15 Uhr,	Erstellen einer Homepage	Volkshochschule Wanzleben
05.06.		Festliche Neuaufnahme der zukünftigen 5. Klassen	Börde-Gymnasium
6.06.		Seifenkistenrennen	
07.-11.06.	08:00-15:00 Uhr,	EDV-Datenbankanwendung	Volkshochschule Wanzleben
11.06.		„Kinder stark machen“ mit der Sportjugend des Landkreises	
16.06.		Dampferfahrt von Haldensleben Richtung Wolfsburg	Sozialverband Wanzleben

Eindrücke - Malereien von Horst Karberg in Aquarell, Pastellkreide und Acryl

vom 27. Mai bis 27. August 2010

Vernissage am Donnerstag, 27. Mai 2010, 16:00 Uhr in der Stadt- und Kreisbibliothek Wanzleben.

Horst Karberg wurde 1941 in Magdeburg geboren. Er absolvierte zunächst eine Ausbildung zum Maler, später studierte er in Dresden die Fächer Deutsch und Kunst.

Der Maler lebt heute in der Magdeburger Börde, die auf vielfältige Weise die Motive für seine Bilder liefert. Zudem sammelt Horst Karberg die Eindrücke zu seinen Bildern häufig auf Reisen, so zeigt er in seiner Ausstellung in der Stadt- und Kreisbibliothek Wanzleben auch einige Küstenlandschaften aus Dänemark. Komplettiert wird die Ausstellung von Stillleben, auf denen oft Blumen zu sehen sind. Seine unterschiedlichen Motive bringt Horst Karberg mit verschiedenen Materialien wie Acryl, Ölpastellkreide und Aquarellfarbe zu Papier. Es erwartet Sie also in der Bibliothek eine abwechslungsreiche Ausstellung, zu der wir Sie herzlich einladen.

I. Bloch
SKB Wanzleben

Information vom Agilityclub / Hundesport des Polizeisportvereins Wanzleben 1990 e.V.



Am **Samstag dem 5. Juni 2010** wird in Wanzleben der Tag des Hundes gefeiert. Der Agilityclub präsentiert sich mit seinen Hunden in Wanzleben auf dem Vereinsgelände des PSV. Die Veranstaltung erfolgt als Tag der offenen Tür. Über das beigefügte Rahmenprogramm möchten wir Sie über unsere Aktivitäten informieren. Zum Mitmachen oder als Zuschauer sind alle Bürger der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde recht herzlich eingeladen. In der Zeit vom 20.08.2010 bis 22.08.2010 feiert der Polizeisportverein sein 20-jähriges Bestehen. Am Freitag, den 20.08.2010 ist eine Disko-Veranstaltung geplant. Am Sonnabend, den 21.08.2010 ist eine Veranstaltung für die ganze Familie. Am Sonntag, den 22.08.2010 ist Frührschoppen. Als Moderator und Künstler tritt Herr Roger Altenburg auf.

Tag des Hundes
in Wanzleben am 5. Juni 2010

Rahmenprogramm

Hundesport

- | | |
|--------------------------|---|
| 10:00 – 10:25 Uhr | Eröffnung <ul style="list-style-type: none">• Eröffnungsrede• Namensweihe |
| 10:30 – 10:45 Uhr | Auftritt der Kindergartenkinder <ul style="list-style-type: none">• Kindergarten Sarrezwerge Wanzleben |
| 11:00 – 11:25 Uhr | Hundesportvorführung <ul style="list-style-type: none">• Agilityclub Wanzleben |
| 11:30 – 11:50 Uhr | Rauschgift-Spürhund-Suche <ul style="list-style-type: none">• Zoll Magdeburg |
| 12:00 – 12:25 Uhr | 1. Hilfe am Hund <ul style="list-style-type: none">• Tierarzt Frau I. Dimitroff |
| 12:30 – 12:55 Uhr | Hundesportvorführung <ul style="list-style-type: none">• Hundesportverein Eggenstedt |
| 13:10 – 13:55 Uhr | Mach-mit-Aktion <ul style="list-style-type: none">• Sportliche Teilnahme unserer Gäste mit ihren Hunden- Ablaufen eines Parcours mit Geräten |
| 14:00 – 14:45 Uhr | Hundewettrennen <ul style="list-style-type: none">• Teilnehmer sind unsere Gäste mit ihren Hunden- Die Hunde werden nach der Anmeldung für den Wettkampf nach ihren Körpergrößen in 4 verschiedene Startgruppen eingeteilt. |
| 15:00 – 15:30 Uhr | Siegerehrung <ul style="list-style-type: none">• Ehrung der ersten 3 Plätze der jeweiligen Startergruppen |
- Weitere Programmpunkte
 - Kinderschminken
 - Streicheltiere: - Hunde und Alpaka –
 - Am Verkaufsstand von „Fressnapf“ gibt es Artikel rund um den Hund
 - Ab 11:30 Uhr ist für das leibliche Wohl gesorgt
 - Forelle frisch und geräuchert

Der Agilityclub hat mit seinen Hunden folgende Trainingszeiten:

mittwochs ab 18:00 Uhr
samstags ab 16:00 Uhr

Für die Welpenstunde bestehen folgende Trainingszeiten:

sonntags ab 09:30 Uhr

Unser Training findet auf dem Übungsgelände des PSV Wanzleben in der Johann-Wolfgang-von-Goethe-Str. 25a statt. Interessenten stimmen sich bitte mit dem Übungsleiter Werner Pflanz, Tel.: 03 92 09-2279 ab. Weitere Informationen und Termine zum Agilityclub finden Sie auch im Internet unter www.psv-wanzleben.de.

Anmeldung

zum Hunderennen am Tag des Hundes in Wanzleben am 5. Juni 2010 auf dem Gelände des Polizeisportverein Wanzleben 1990 e.V.

Ab sofort können Sie Ihre Anmeldung senden an:

W. Pflanz; Heinrich-Heine-Siedlung 5; 39164 Wanzleben, oder geben Sie den Meldeschein in unserem Vereinsheim ab. (mittwochs 18:00 – 19:00 Uhr und samstags 16:00 – 18:00 Uhr).

Die Hunde können auch noch am Tag des Rennens bis 12:00 Uhr vor Ort angemeldet werden.

Start ist um 14:00 Uhr.

Stargeld: 5,00 Euro / Hund.

Folgende Angaben sind erforderlich:

- | | |
|---|---------------------------|
| 1. Name des Hundes | 2. Hunderasse |
| 3. Alter des Hundes, Geburtsdatum | 4. Größe des Hundes |
| 5. Besitzer / Hundeführer | 6. Adresse |

Gestartet wird in zwei Klassen

Mini Klasse	unter 40 cm Schulterhöhe	Laufstrecke 40 m
Maxi Klasse	über 40 cm Schulterhöhe	Laufstrecke 50 m

Startvoraussetzungen:

1. Alter der Hunde ab 6 Monate
2. Alle Hunde, auch Besucherhunde müssen eine Schutzimpfung gegen Tollwut haben.
Der Impfpass ist am Veranstaltungstag vorzulegen. Sonst ist ein Start nicht möglich.
3. Die Hunde müssen gesund und versichert sein.
4. Kranke Hunde und läufige Hündinnen sind vom Rennen ausgeschlossen.

Die schnellsten drei Hunde pro Klasse erhalten eine Urkunde.

In jedem Rennen wird die Zeit gestoppt.

Die Platzierung erfolgt nach gelaufener Zeit, separat für jede Größen-Klasse.

Zertifizierungsverfahren

Stadt- und Kreisbibliothek Wanzleben startet in Stufe 2

Wanzleben. Der erste Schritt des Zertifizierungsverfahrens der öffentlichen Bibliotheken in Sachsen-Anhalt ist erfolgreich absolviert.

Im Oktober und November 2009 wurde den 20 teilnehmenden Bibliotheken medienwirksam das Qualitätssiegel der Initiative „ServiceQualität Deutschland in Sachsen-Anhalt“ überreicht. Gemeinsam mit 34 Bibliothekaren aus Sachsen-Anhalt ließen sich die Bibliothekarinnen **Frau Ilona Bloch** und **Frau Verena Schillat** im Herbst 2009 durch die Initiative ServiceQualität der Hochschule Harz in einem zweitägigen Seminar zum Qualitätstrainer ausbilden. Hier wurden den Teilnehmern solche Kenntnisse vermittelt, die notwendig sind, um sich intensiv mit dem Qualitätsmanagement auseinander zu setzen. Es geht unter anderem darum, zu erkennen, wie Kunden die Servicequalität wahrnehmen und nach dem EFQM-Modell for Excellence ein schlüssiges ServiceQualitäts-Konzept für die eigene Bibliothek zu entwerfen und umzusetzen. Die **Stadt- und Kreisbibliothek Wanzleben** ist eine von 20 kommunalen öffentlichen Bibliotheken des Landes Sachsen-Anhalt, die am Qualitätsmanagement-Verbund, einem Projekt des Landesverbandes Sachsen-Anhalt im Deutschen Bibliotheksverband e. V., beteiligt sind.

Innerhalb von drei Jahren durchlaufen die Bibliotheken das Seminar- und Zertifizierungsverfahren „ServiceQualität“ und erhalten bei erfolgreicher Durchführung das Qualitätssiegel der Initiative „ServiceQualität Deutschland in Sachsen-Anhalt“, für deren Umsetzung seit 2006 die Hochschule Harz verantwortlich ist. Das Qualitätsmanagement-Projekt endet am 30.06.2011. Momentan sind die Bibliotheken dabei, die Anträge zur Stufe 2 zu stellen und beginnen mit der Bearbeitung der Mitarbeiterfragebögen und der Erstellung des Stärken/Schwächen-Profiles sowie der Befragung der Kunden.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Homepage www.qualitaet-bibliotheken.de.

Kontakt:

Landesverband Sachsen-Anhalt
im Deutschen Bibliotheksverband e. V.
Projekt QM-Verbund
Dattelner Straße 1, 39307 Genthin
Telefon: (03933)9 48 92 40
Fax: (03933)9 13 02
Email: info@qualitaet-bibliotheken.de

SV Blau-Weiß Empor Wanzleben e.V.

Im Zuge der Mitgliederversammlung kam es am Freitag zur Neuwahl des Vorstandes. Der Kandidat zum Vereinsvorsitz Rüdiger Petrasch wurde mit 26 von 33 abgegebenen Stimmen gewählt. Als Vizepräsidenten wählten die anwesenden Vereinsmitglieder den ehemaligen Vereinsvorsitzenden Hansi Sasse. Weitere Mitglieder im neuen Vorstand von Empor Wanzleben sind Ruth Meyer, Volker Hilgenberg, Dirk Röber, Holger Mews und Jens-Uwe Trens. Neben den Vorstandsmitgliedern wurden Herbert Sohl und Gerhard Kunze als Kassenprüfer gewählt.

Das sportliche Kurzportrait

Rüdiger Petrasch

Bauhofleiter Stadtwerke Wanzleben

geb. 30.11.1960

- 1987-1993 Nachwuchstrainer Empor Wanzleben
- 1994-1998 Abteilungsleiter Fußball Empor WZL
- 1999-2002 Vereinsvorsitzender BSV Wanzleben (Judo)
- 2002-2007 Trainer I. Herren Eilslebener SV
- 2004 Aufstieg mit dem ESV in die Landesklasse – in 30 Punktspielen ungeschlagener Bördeligameister - 25 Siege und 5 Unentschieden
- 3 Jahre in Eilsleben Trainer in der Landesklasse
- 2007-2010 sportlicher Leiter SV Seehausen
- seit Januar 2010 inoffizieller Abteilungsleiter Fußball Empor Wanzleben

Petrasch gab auf der Mitgliederversammlung folgende Ziele bekannt:

- wieder einen starken Verein, Empor Wanzleben aufzubauen
- den Nachwuchs zu stärken
- das Vereinsleben aktivieren
- wieder Partner der Ortschaft Wanzleben werden
- neue Strukturen schaffen

Der Neuaufbau ist ein langjähriger Prozess und nicht in Kürze zu erreichen. Wir wollen das Vertrauen der Partner, Sponsoren und Freunde des Wanzleber Sports zurück gewinnen.

Im Juni scheidet ich aus dem SV Seehausen aus. Auf diesem Wege möchte ich mich bei den Verantwortlichen, den Spielern und Fans für 3 tolle Jahre bedanken – es hat immer wieder Spaß gemacht, mit ihnen zu arbeiten, Siege zu feiern und Niederlagen zu verkraften. Hoffen wir, dass das Fußballteam des SV Seehausen auch im Juni jubeln und den Klassenerhalt feiern kann.

Kontakt: R. Petrasch und SV Blau-Weiß Empor Wanzleben Tel. & Fax :039209 / 20920 Handy : 0173/2412461 oder im Internet auf www.sv-wanzleben.de .

Veranstaltungen der Ortschaft Bottmersdorf

Mai

jeden ersten Montag	14:00 Uhr, Treff der Senioren	Volkssolidarität Bottmersdorf
jeder zweiter Donnerstag	14:00 Uhr, Treff der Senioren	Volkssolidarität Klein Germersleben
13.05.2010	Himmelfahrt	Heimatverein Klein Germersleben
20.05.2010	Mitgliederversammlung	Heimatverein Klein Germersleben

Juni

jeden ersten Montag	14:00 Uhr, Treff der Senioren	Volkssolidarität Bottmersdorf
jeder zweiter Donnerstag	14:00 Uhr, Treff der Senioren	Volkssolidarität Klein Germ.
10.06.2010	Mitgliederversammlung	Heimatverein Klein Germersleben

Endlich ist es wieder soweit!

. . . Sommer, gute Laune, Zeit für kulturvolle Momente und . . . einem guten Wein!
Besuchen Sie uns zu unserem



**4. Sommerfest in
Klein Germersleben,
dieses Mal direkt im Anschluss an
„eine Legende aus Russland
Maxim Kowalew Don Kosaken“**

wie immer mit unserer Winzerfamilie Günter Hermes aus Ellenz an der Mosel!
Auf dem Gelände unserer Kirche St. Egidien in Klein Germersleben,

am 29.05.2010,

Don Kosaken: 15:30 Uhr !

Sommerfest im Anschluss, ca. 17:00 Uhr!



Veranstaltungen der Ortschaft Groß Rodensleben

Mai

22.05. ab 14: 00 Uhr Tag der offenen Tür Förderverein Hemsdorf

Juni

12. u. 13.06. 1122 Jahr-Feier 2010 alle Vereine

Ablaufplan 1122-Jahrfeier Groß Rodensleben am 12. und 13. Juni 2010

Samstag, 12.06.2010	11:30 Uhr	Treffen am Bürgerzentrum, Bauernstraße 18 Essen aus der Gulaschkanone
	13:30 Uhr	Aufstellung zum Umzug (Festplatz/Mühlberg)
	14:00 Uhr	Umzug durch den Ort
	15:00 Uhr	Kaffee und Kuchen (Bauernstraße 18) Ansprache Ortsbürgermeister Kita – Programm
	20:00 Uhr	Tanz für Jung und Alt
Sonntag, 13.06.2010	10:00 Uhr	Eröffnung Sportfest „Sportverein Eintracht Groß Rodensleben“ - verschiedene Spaßwettkämpfe
	15:00 Uhr	Fußball 2. Mannschaft Groß Rodensleben

Veranstaltungen der Ortschaft Domersleben

Mai

jeden 1. Mittwoch		Versammlung Jägerschaft	Lindenkrug
jeden Montag	13:30 – 14:30 Uhr	DRK-Seniorensportgruppe	Turnhalle
jeden Dienstag	14:00 - 16:00 Uhr	Spielenachmittag (Volkssolidarität)	Kulturhaus
jeden Mittwoch	14:00 – 16:00 Uhr	Handarbeiten (Volkssolidarität)	Kulturhaus
jeden letzten Dienstag		Förderverein - Vorstandssitzung	Lindenkrug
17. Mai		Modenschau – Volkssolidarität	Kulturhaus
21. Mai	17:00 bis 20:00 Uhr	Blutspende des DRK	Kulturhaus
26. Mai	08:00 Uhr	Projekttag Verkehrserziehung	Grundschule
	12:00 Uhr	Kleine Friedensfahrt	Grundschule
29. Mai		Teilnahme an den Kinder- und Jugendsportspielen in Haldensleben	
ohne Datum		Maischießen Schützenverein Domersleben 1999 e.V.	Schafstall
ohne Datum		Lesewettbewerb der einzelnen Klassen	Grundschule

Juni

jeden 1. Mittwoch		Versammlung Jägerschaft	Lindenkrug
jeden Montag	13:30 – 14:30 Uhr	DRK-Seniorensportgruppe	Turnhalle
jeden Dienstag	14:00 - 16:00 Uhr	Spielenachmittag (Volkssolidarität)	Kulturhaus
jeden Mittwoch	14:00 – 16:00 Uhr	Handarbeiten (Volkssolidarität)	Kulturhaus
jeden letzten Dienstag		Förderverein - Vorstandssitzung	Lindenkrug
1. und 2. Juniwoche		Elternversammlungen für Schulanfänger 2010	Grundschule
08. Juni		Schulausflug ins Planetarium und in den Zoo Aschersleben	Grundschule
11. Juni		Teilnahme am Projekt „Kinder stark machen“ Erdbeerfest der CDU	Volkspark Wanzleben Schafstall
15. Juni		Frühlingsfest – Volkssolidarität	Kulturhaus

Veranstaltungen der Ortschaft Seehausen

Mai

jeden Montag und Donnerstag	13:30 Uhr, im Anbau des „Sonnensaals“	Volkssolidarität
jeden 1. Montag	Mitgliederversammlung auf dem Schießplatz	Schützenverein
jeden 1. und 3. Dienstag	19:00 Uhr, Dienstabend der Freiwilligen Feuerwehr	
jeden Mittwoch	18:30 Uhr, im Anbau des „Sonnensaals“	Laurentiuschor
jeden letzten Donnerstag	19:00 Uhr, Vorstandssitzung im Sportlerheim	SV Seehausen
jeden letzten Freitag	Vorstandssitzung auf dem Schießplatz	Schützenverein

Juni

jeden Montag und Donnerstag	13:30 Uhr, im Anbau des „Sonnensaals“	Volkssolidarität
jeden 1. Montag	Mitgliederversammlung auf dem Schießplatz	Schützenverein
jeden 1. und 3. Dienstag	19:00 Uhr, Dienstabend der Freiwilligen Feuerwehr	
jeden Mittwoch	18:30 Uhr, im Anbau des „Sonnensaals“	Laurentiuschor
jeden letzten Donnerstag	19:00 Uhr, Vorstandssitzung im Sportlerheim	SV Seehausen
jeden letzten Freitag	Vorstandssitzung auf dem Schießplatz	Schützenverein
05.06.-06.06.	Seefest	

Stadt Wanzleben – Börde OT Hohendodeleben

Folgende Wohnungen stehen ab sofort zur Vermietung frei:

Schleibnitzer Str. 11; 1. OG re.

2 Zimmer, Küche, separates Bad (Dusche mit WC im Treppenhaus), Wohnfläche ca.44,50 m², zzgl. 1 Verschlag (Dachboden) und 1 Kellerraum

Einzelmiete	149,00 Euro
Vorauszahlung für Betriebskosten	80,00 Euro
monatliche Gesamtmiete	229,00 Euro

Schleibnitzer Str. 11; 1. OG mi.

2 Zimmer, Küche, separates Bad (Dusche mit WC im Treppenhaus), Wohnfläche ca.48,00 m², zzgl. 1 Verschlag (Dachboden) und 1 Kellerraum

Einzelmiete	159,00 Euro
Vorauszahlung für Betriebskosten	100,00 Euro
monatliche Gesamtmiete	259,00 Euro

Matthissonstr. 17, 1.OG

4 Zimmer, Küche, Bad, mit WC, Flur
Wohnfläche ca. 117,25 m², zzgl. 1 Nebenglass (Schuppen) und 1 Kellerraum

Einzelmiete	370,19 Euro
Vorauszahlung für Betriebskosten	129,81 Euro
monatliche Gesamtmiete	500,00 Euro

Weitere Informationen über:

Wohnungsbaugesellschaft Wanzleben mbH,

Herr Kriegler Telefon 039209/6720

Stadt Wanzleben - Börde, den 29.04.2010

Petra Hort
Bürgermeisterin

Stadt Wanzleben – Börde OT Klein Rodensleben

Folgende Wohnung steht ab sofort zur Vermietung frei:

Domerslebener Str. 1a; EG li.

3 Zimmer, Küche, Bad mit WC,
Wohnfläche ca.74,70 m²,

Einzelmiete	248,25 Euro
Vorauszahlung für Betriebskosten	74,75 Euro
monatliche Gesamtmiete	323,00 Euro

Die Versorgung der Wohnung mit Heizung und Warmwasser erfolgt nicht durch die Wohnungsbaugesellschaft Wanzleben mbH sondern durch eine Gas- Etagenheizung. Dadurch entstehen zu dem Mietpreis weitere Kosten.

Zum Bezug dieser Wohnung ist der Besitz eines Wohnungsberechtigungsscheines (WBS) nach § 9 Wohnraumförderungsgesetz notwendig. Den Antrag für den WBS erhalten sie bei der Wohnungsbauförderungsstelle, Triftstr. 9 – 10 in Oschersleben.

Bei Abschluss eines Mietvertrages ist eine Mietkaution von 744,75 Euro fällig.

Weitere Informationen über:

Wohnungsbaugesellschaft Wanzleben mbH,
Herr Kriegler Telefon 039209/670

Stadt Wanzleben - Börde, den 29.03.2010

Petra Hort
Bürgermeisterin

Veranstaltungen Gemeinde Zuckerdorf Klein Wanzleben

Mai

jeden Mittwoch	Dienstabend der FFW Klein Wanzleben - ab 18:00 Uhr			
20.05.	Beratung AG „90 Jahre Fußball“	20:00 Uhr	Sportlerheim	SG Empor
25.05.	Spielnachmittag Kl.2	14:00 Uhr	Altenheim	Grundschule
27.05.	Vorstandssitzung	19:30 Uhr	Sportlerheim	SG Empor
28./29.05.	Arbeitseinsatz Abt. Fußball	09:00 Uhr	Sportplatz	SG Empor

Juni

jeden Mittwoch	Dienstabend der FFW Klein Wanzleben - ab 18:00 Uhr			
01.06.	Kindertag	08:00 Uhr	Kita Remkersl.	Kita Remkersleben
	Kindertag	08:00 Uhr	Kita Kl. Wzl	Kita Klein Wanzleben / Hort
03.06.	Jahreshauptversammlung	20:00 Uhr	Sportlerheim	SG Empor
05.06.	Dorffest Kindertag	14:00 Uhr	Kita Remkersl.	Gemeinde
07.06.	Sportfest	08:00 Uhr	Grundschule	Grundschule
08.06.	Spielnachmittag Kl.2	14:00 Uhr	Altenheim	Grundschule
09.06.	Bunte Tiershow und Spargelesen	10:00 Uhr	Altenheim	Altenheim
11.-20.06	Festtage „90 Jahre Fußball“ (siehe Sonderankündigungen)		Sportplatz Festzelt	SG Empor

Praktisches Pilotprojekt für Schülerinnen

Messen, Bohren, Sägen, Feilen und Schleifen: Das sind nur einige Arbeitsschritte, die von 12 Schülerinnen beim Pilotprojekt „Mädchen in Technikberufen“ am 15. April in der Nordzucker AG Klein Wanzleben mit sichtlichem Spaß ausgeführt werden.



Foto: Lars Wärmer, Nordzucker AG

„Die Schulkenntnisse in Mathe und Physik mal bewusst umzusetzen, das ist unsere Idee, die hinter dem Projekt steht. Es freut mich zu beobachten, dass die Schülerinnen beim selbstständigen Arbeiten ihre Scheu vor den Naturwissenschaften verlieren.“, sagt Lars Wärmer, Ausbilder bei der Nordzucker AG begeistert.

Die Idee zu „Mädchen in Technikberufen“ entsteht im Februar. Lars Wärmer will Jugendliche für Naturwissenschaften und Technik begeistern und dabei auch eigene Lehrlinge mit einbinden. Unterstützung bekommt er dabei vom Projekt Match M+E+IT+ING des Bildungswerk der Wirtschaft Sachsen-Anhalt e.V. Mit Match M+E+IT+ING, gefördert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Sachsen-Anhalt, werden u.a. solche praxisnahen Berufsorientierungsprojekte im Bereich Metall, Elektro und IT unterstützt, naturwissenschaftlich interessierte Schüler individuell gefördert und für eine Ausbildung oder ein duales Ingenieurstudium motiviert.

„Wenn wir so ein engagiertes, regionales Unternehmen wie die Nordzucker AG mit genauso engagierten Schulen und technikbegeisterten Schülern zusammenbringen können, dann ist das nicht nur unser Projektauftrag sondern eine Herzensangelegenheit!“, erklärt Projektleiter Thomas Schwiering erfreut.

Für die Schülerinnen des Börde-gymnasiums und der Sekundarschule Wanzleben, ist diese Exkursion eine gelungene Abwechslung vom normalen Schulalltag. Heute heißt es für sie, die theoretischen Kenntnisse mal in die Praxis umzusetzen. Unter Anleitung der Nordzucker-Azubis soll ein Mitbringsel für zuhause entstehen.



Foto: Lars Wärmer, Nordzucker AG

Nach dem Ausmessen mit dem Messschieber, Anfertigen einer technischen Zeichnung, der Fertigung und einer ausführlichen Qualitätsprüfung, halten sie stolz einen Schlüsselanhänger aus Messing in den Händen.

„Unseren Lehrlingen und mir macht das großen Spaß. Auch bei den Schülerinnen kommt dies sehr gut an, einige werde ich bald wieder sehen“, so Lars Wärmer. Die Nordzucker AG Klein Wanzleben wird mit Unterstützung von Match M+E+IT+ING auch in Zukunft regelmäßig solche Veranstaltungen anbieten.

Und die Schüler nehmen von so einem Praxistag sehr viel mit: Unter anderem einen trendy Schlüsselanhänger.

**Gottesdienste und Veranstaltungen der evangelischen Kirchengemeinden
Groß Rodensleben, Klein Rodensleben, Hohendodeleben, Domersleben und
Schleibnitz in der Zeit vom 16.05.10 bis 15.06.10**

Mai

Di	18.05.	09.30 Uhr	Seniorentanz in Groß Rodensleben
Mi	19.05.	19.00 Uhr	Bibelstunde in Groß Rodensleben
So	23.05.	14.00 Uhr	Pfingstgottesdienst mit Konfirmation in Groß Rodensleben
Di	25.05.	09.30 Uhr	Seniorentanz in Groß Rodensleben
Mi	26.05.	14.00 Uhr	Nachmittagskreis in Groß Rodensleben
		13.40 Uhr	Abholung von Klein Rodensleben
Fr	28.05.	14.00 Uhr	Goldene Hochzeit Eheleute Schröper Domersleben
Sa	29.05.	18.00 Uhr	Gottesdienst in Hemsdorf
So	30.05.	09.00 Uhr	Gottesdienst in Domersleben
		10.00 Uhr	Gottesdienst in Schleibnitz
		14.00 Uhr	Gottesdienst zur Jubelkonfirmation in Hohendodeleben
Mo	31.05.	17.15 Uhr	Anfänger-Jungbläserprobe in Groß Rodensleben
		17.45 Uhr	Jungbläserprobe in Groß Rodensleben
		18.30 Uhr	Posaunenchorprobe in Groß Rodensleben

Juni

Di	01.06.	09.30 Uhr	Seniorentanz in Groß Rodensleben
Mi	02.06.	19.00 Uhr	Bibelstunde in Groß Rodensleben
So	06.06.	14.00 Uhr	Gottesdienst zur Jubelkonfirmation in Groß Rodensleben
Mo	07.06.	14.30 Uhr	Frauenkreis in Hohendodeleben
		14.00 Uhr	Abholung von Domersleben
		14.10 Uhr	Abholung von Schleibnitz
		17.15 Uhr	Anfänger-Jungbläserprobe in Groß Rodensleben
		17.45 Uhr	Jungbläserprobe in Groß Rodensleben
		18.30 Uhr	Posaunenchorprobe in Groß Rodensleben
Di	08.06.	09.30 Uhr	Seniorentanz in Groß Rodensleben
Mi	09.06.	19.00 Uhr	Bibelstunde in Groß Rodensleben
Sa	12.06.		Konfirmandenabschlussfahrt Oschersleben – Kanutour
So	13.06.	09.00 Uhr	Gottesdienst in Domersleben
		14.00 Uhr	Gottesdienst zur Jubelkonfirmation in Schleibnitz
Mo	14.06.	17.15 Uhr	Anfänger-Jungbläserprobe in Groß Rodensleben
		17.45 Uhr	Jungbläserprobe in Groß Rodensleben
		18.30 Uhr	Posaunenchorprobe in Groß Rodensleben
Di	15.06.	09.00 Uhr	Seniorentanz in Groß Rodensleben

Gottesdienste und Veranstaltungen der evangelischen Kirchengemeinden Seehausen, Dreileben, Zuckerdorf Klein Wanzleben und Remkersleben

Mai 2010

So.	16.05.	14.00 Uhr	Gottesdienst in Klein Wanzleben
Mi.	19.05.	13.30 Uhr	Seniorenkreis in Seehausen
		14.30 Uhr	Seniorenkreis in Dreileben
Do.	20.05.	10.00 Uhr	Gottesdienst im Seniorengarten Seehausen
So.	23.05.	13.30 Uhr	Konfirmationsgottesdienst mit Taufe in Remkersleben
		16.00 Uhr	Goldene Hochzeit in Remkersleben
Di.	25.05.	15.30 Uhr	Kindertreff in Klein Wanzleben
		17.00 Uhr	Flötenanfänger in Seehausen
Mi.	26.05.	17.00 Uhr	Kindertreff in Dreileben
		19.00 Uhr	Mütterkreis in Seehausen
Do.	27.05.	10.00 Uhr	Gottesdienst im Pflegeheim in Klein Wanzleben
		16.00 Uhr	Kindertreff in Remkersleben
Fr.	28.05.	18.00 Uhr	Jugendkirche in Seehausen
So.	30.05.	09.00 Uhr	Gottesdienst in Seehausen
		10.15 Uhr	Gottesdienst in Dreileben
Mo.	31.05.	15.30 Uhr	Kinderchor in Seehausen

Juni 2010

Di.	1.06.	15.30 Uhr	Kindertreff in Klein Wanzleben
		17.00 Uhr	Flötenanfänger in Seehausen
Mi.	2.06.	13.30 Uhr	Seniorenkreis in Seehausen
		17.00 Uhr	Kindertreff in Dreileben
Fr.	4.06.	14.00 Uhr	Goldene Hochzeit in Dreileben
		17.00 Uhr	Musical – Generalprobe in Langenweddingen
Sa.	5.06.	10.00 Uhr	zentraler Kreiskinderkirchentag in Langenweddingen
So.	6.06.	14.00 Uhr	Gottesdienst mit Kaffeetrinken in Klein Wanzleben
Mo.	7.06.	15.30 Uhr	Kinderchor in Seehausen
		16.30 Uhr	Flötenunterricht in Seehausen
		19.00 Uhr	Chor in Seehausen
Di.	8.06.	15.30 Uhr	Kindertreff in Klein Wanzleben
		17.00 Uhr	Flötenanfänger in Seehausen
Mi.	9.06.	10.00 Uhr	Gottesdienst im Kloster Meyendorf
		17.00 Uhr	Kindertreff in Dreileben
Do.	10.06.	10.00 Uhr	Gottesdienst im Seniorengarten Seehausen
Sa.	12.06.	10.00 Uhr	Konfirmandenabschluss – Kanufahrt ab Oschersleben
		15.30 Uhr	Taufgottesdienst in Klein Wanzleben
So.	13.06.	09.00 Uhr	Gottesdienst in Seehausen
		10.15 Uhr	Gottesdienst in Dreileben
		14.00 Uhr	Gottesdienst in Remkersleben
Mo	14.06.	15.30 Uhr	Kinderchor in Seehausen
		16.30 Uhr	Flötenunterricht in Seehausen
		19.00 Uhr	Chor in Seehausen
Di.	15.06.	15.30 Uhr	Kindertreff in Klein Wanzleben
		17.00 Uhr	Flötenanfänger in Seehausen
Mi.	16.06.	13.30 Uhr	Seniorenkreis in Seehausen
		14.30 Uhr	Seniorenkreis in Dreileben
		17.00 Uhr	Kindertreff in Dreileben
Sa.	19.06.	14.00 Uhr	St. Floriansfest in Seehausen



Die Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben-Börde übermittelt den Jubilaren für den Monat Juni 2010 Glückwünsche zu ihrem Ehrentag und alles Gute für den weiteren Lebensweg.

Bottmersdorf / Klein Germersleben

am 09.06. Schönhoff, Hanna
 am 16.06. Ludwig, Ada
 am 17.06. Könnecke, Günther
 am 30.06. Weigelt, Rosemarie

am 05.06. Schmerder, Elisabeth zum 74.
 am 06.06. Krüssel, Alfred zum 75.
 am 06.06. Kernke, Willi zum 72.
 am 06.06. Zornack, Horst zum 72.
 am 06.06. Kernke, Willi zum 72.
 am 07.06. Märtens, Inghild zum 78.
 am 07.06. Hühn, Werner zum 76.
 am 07.06. Kernke, Bärbel zum 70.
 am 08.06. Wanowsky, Margit zum 72.
 am 09.06. Müller, Klaus zum 73.
 am 11.06. Mund, Erika zum 83.
 am 14.06. Peruth, Elsbeth zum 91.
 am 16.06. Wiedekopf, Ida zum 73.
 am 19.06. Gericke, Marie zum 79.
 am 19.06. Holle, Edith zum 78.
 am 21.06. Franke, Erna zum 88.
 am 23.06. Meier, Willi zum 82.
 am 23.06. Fähse, Dieter zum 75.
 am 25.06. Markowski, Erich zum 73.
 am 26.06. Hoppe, Hanna zum 85.
 am 27.06. Altensleben, Werner zum 73.
 am 28.06. Foehr, Wolfgang zum 81.
 am 29.06. Bierstedt, Liselotte zum 78.

Domersleben

am 02.06. Schilling, Fritz
 am 03.06. Leseberg, Karl Heinz
 am 04.06. Slawinski, Hannelore
 am 08.06. Götze, Erika
 am 09.06. Heinrich, Fritz
 am 10.06. Lehn, Lieselotte
 am 16.06. Täuber, Rudolf
 am 19.06. Nagelmüller, Else
 am 20.06. Müller, Waltraut
 am 20.06. Lierse, Ursula
 am 23.06. Freke, Hannelore
 am 26.06. Preuß, Hildegard
 am 26.06. Stitz, Gertrud

zum 76.
 zum 75.
 zum 85.
 zum 74.
 zum 91.
 zum 71.
 zum 70.
 zum 71.
 zum 76.
 zum 85.
 zum 85.
 zum 84.
 zum 78.
 zum 75.
 zum 76.
 zum 89.
 zum 76.

Dreileben

am 07.06. Mattig, Franz
 am 23.06. Köhler, Gertrud
 am 26.06. Markgraff, Irma
 am 26.06. Krümmel, Eva Maria
 am 29.06. Dreyer, Edeltraut

zum 80.
 zum 75.
 zum 92.
 zum 86.
 zum 75.

Klein Rodensleben

am 02.06. Weber, Ilse zum 82.
 am 18.06. Kohnert, Annemarie zum 73.
 am 19.06. Wilke, Christa zum 77.

Eggenstedt

am 15.06. Pietsch, Herbert
 am 22.06. Wildt, Hary
 am 30.06. Wilde, Anni

zum 79.
 zum 78.
 zum 81.

Zuckerdorf Klein Wanzleben / Remkersleben / Meyendorf

Groß Rodensleben / Hemsdorf / Bergen

am 03.06. Cube, Erna
 am 04.06. Bertram, Anita
 am 09.06. Krüper, Gertrud
 am 10.06. Bohne, Luzie
 am 11.06. Trellert, Franz
 am 12.06. Nichtigall, Fritz
 am 12.06. Goedecke, Gisela
 am 23.06. Ehrecke, Gerhard
 am 24.06. Halwas, Fritz
 am 25.06. Köhler, Charlotte
 am 26.06. Rosenburg, Herbert
 am 27.06. Wartenberg, Erwin

zum 84.
 zum 77.
 zum 74.
 zum 87.
 zum 75.
 zum 72.
 zum 77.
 zum 71.
 zum 71.
 zum 79.
 zum 76.
 zum 75.

am 01.06. Rusche, Irma zum 82.
 am 01.06. Klemmstein, Erich zum 80.
 am 02.06. Braun, Hanna zum 78.
 am 04.06. Butz, Lothar zum 74.
 am 04.06. Eisfeld, Margarete zum 79.
 am 04.06. Eberhardt, Sophie zum 75.
 am 04.06. Sinschek, Karl-Heinz zum 74.
 am 04.06. Godehardt, Edeltraut zum 74.
 am 04.06. Blessinger, Helga zum 75.
 am 05.06. Schmeißer, Marie zum 89.
 am 08.06. Spaniel, Liesbeth zum 77.
 am 09.06. Mechta, Irena zum 83.
 am 10.06. Schock, Cäcilie zum 84.
 am 11.06. Fuchs, Karl-Heinz zum 71.
 am 13.06. Siewert, Hilmar zum 71.
 am 16.06. Bornkamp, Anita zum 80.
 am 16.06. Hilliger, Walter zum 79.
 am 17.06. Peter, Inge zum 74.
 am 18.06. Jagsch, Elfriede zum 90.

Hohendodeleben

am 03.06. Röhrig, Erika zum 82.
 am 05.06. Döring, Erna zum 80.

am 18.06.	Neugebauer, Heinz	zum 71.	am 04.06.	Hanisch, Adele	zum 74.
am 19.06.	Hille, Rolf	zum 72.	am 05.06.	Brandt, Herta	zum 89.
am 19.06.	Hochsieder, Wilfried	zum 71.	am 05.06.	Dr. Deuter, Martin	zum 72.
am 20.06.	Werny, Georg	zum 82.	am 06.06.	In der Au, Gertrud	zum 76.
am 20.06.	Meyer, Hans-Dieter	zum 73.	am 08.06.	Flohr, Erika	zum 76.
am 21.06.	Pape, Herbert	zum 71.	am 08.06.	Weißgärber, Hildegard	zum 81.
am 22.06.	Kühle, Günter	zum 80.	am 08.06.	Bornholt, Inge	zum 75.
am 23.06.	Ziese, Lieselotte	zum 84.	am 09.06.	Braun, Irmgard	zum 80.
am 23.06.	Hollenbach, Ruth	zum 73.	am 09.06.	Schynschetzki, Irmgard	zum 84.
am 24.06.	Thielecke, Karl	zum 75.	am 10.06.	Resonnek, Werner	zum 82.
am 25.06.	Schmidt, Anna	zum 95.	am 10.06.	Schlitte, Elisabeth	zum 82.
am 25.06.	Schumann, Gertrud	zum 76.	am 10.06.	Elsner, Erich	zum 75.
am 26.06.	Schedler, Hildegard	zum 78.	am 10.06.	Plötzer, Ruth	zum 72.
am 26.06.	Wölke, Friedhelm	zum 77.	am 11.06.	Guzik, Jürgen	zum 74.
am 26.06.	Wehrmann, Rosemarie	zum 72.	am 12.06.	Zeiske, Irmgard	zum 77.
am 28.06.	Heine, Ruth	zum 87.	am 12.06.	Klaue, Erika	zum 75.
am 28.06.	Standfuß, Herbert	zum 82.	am 14.06.	Hamal, Lisa	zum 91.
am 29.06.	Rehberg, Erna	zum 90.	am 14.06.	Plitschuweit, Kurt	zum 82.
am 29.06.	Schultz, Eugenie	zum 85.	am 14.06.	Hörnecke, Walter	zum 72.
am 29.06.	Haufe, Bruno	zum 75.	am 15.06.	Reeck, Ilse	zum 84.
am 30.06.	Henneberg, Elfriede	zum 88.	am 15.06.	Künne, Sigrid	zum 71.
am 30.06.	Knippig, Albert	zum 71.	am 16.06.	Fieweger, Alfred	zum 78.
			am 16.06.	Löchel, Günter	zum 71.
			am 16.06.	Gögoll, Hans-Joachim	zum 70.
			am 17.06.	Liebig, Ehrentraud	zum 74.
			am 18.06.	Wenig, Hildegard	zum 81.
			am 19.06.	Mews, Gerlind	zum 73.
			am 20.06.	Schwerin, Günther	zum 70.
			am 21.06.	Arnold, Georg	zum 87.
			am 21.06.	Heine, Manfred	zum 74.
			am 21.06.	Klimsch, Erika	zum 72.
			am 21.06.	Müller, Helmut	zum 71.
			am 22.06.	Dänicke, Aloys	zum 87.
			am 22.06.	Ladwig, Elfriede	zum 83.
			am 22.06.	Forberger, Renate	zum 76.
			am 22.06.	Schaeper, Friedrich-Wilhelm	zum 74.
			am 23.06.	Seeling, Helmut	zum 76.
			am 23.06.	Säger, Hermann	zum 72.
			am 24.06.	Schwarz, Maria	zum 83.
			am 24.06.	Abel, Gustav	zum 76.
			am 25.06.	Vollmer, Gunter	zum 70.
			am 26.06.	Hillebrand, Christine	zum 75.
			am 27.06.	Lenhard, Gertrud	zum 70.
			am 27.06.	Löer, Peter	zum 70.
			am 28.06.	Klinder, Kurt	zum 80.
			am 28.06.	Schenk, Edeltraut	zum 76.
			am 29.06.	Gehrke, Hanne-Lore	zum 81.
			am 29.06.	Bog, Adelheid	zum 82.
			am 29.06.	Wiegel, Harri	zum 74.
			am 30.06.	Rokos, Emil	zum 74.
			am 30.06.	Drath, Wolfgang	zum 70.
Seehausen					
am 02.06.	Giesecke, Helmut	zum 81.			
am 03.06.	Held, Harry	zum 79.			
am 06.06.	Wottka, Hans	zum 70.			
am 11.06.	Hönicke, Eleonore	zum 83.			
am 11.06.	Junge, Margit	zum 76.			
am 12.06.	Dietrich, Inge	zum 73.			
am 13.06.	Schließer, Georg	zum 90.			
am 14.06.	Münchmeyer, Ilse	zum 78.			
am 15.06.	Nessau, Heinz	zum 76.			
am 17.06.	Blauth, Susanna	zum 81.			
am 18.06.	Meier, Charlotte	zum 77.			
am 25.06.	Schliephake, Gerhard	zum 75.			
am 25.06.	Wolff, Horst	zum 74.			
am 28.06.	Koste, Karlheinz	zum 71.			
am 30.06.	Ulrich, Helga	zum 73.			
Wanzleben / Schleibnitz / Blumenberg / Buch / Stadt Frankfurt					
am 01.06.	Mistol, Anita	zum 87.			
am 01.06.	Kalt, Anna	zum 84.			
am 01.06.	Gabrisch, Ruth	zum 82.			
am 01.06.	Neumann, Margarete	zum 74.			
am 01.06.	Fritze, Ernst	zum 71.			
am 02.06.	Specht, Eva	zum 84.			
am 03.06.	Pätzmann, Hinrich	zum 90.			
am 03.06.	Luther, Ilse	zum 89.			
am 03.06.	Maaß, Lieselotte	zum 76.			
am 04.06.	Freistedt, Wolfgang	zum 89.			

Schmunzelecke

Wie geht Ratenzahlung?

„Herr Schmidt“, fragt der Staatsanwalt den Angeklagten, „was verstehen Sie unter Ratenzahlung?“
Schmidt antwortet: „Darunter verstehe ich, dass meine Gläubiger raten müssen, wann ich zahle.“

www.suzuki-swift.de



Way of Life!

69 EUR

im Monat¹ inklusive 1 Jahr Versicherung ohne Altersbeschränkung²



SWIFT

- Inklusive 5 Jahre Garantie (3+2)³
- Auch 3 Jahre Versicherung zu Sonderkonditionen möglich⁴
- Serienmäßig mit ABS, ESP⁵, 6 Airbags und Klimaanlage

Autohaus am Bördepark Steinecke & Bosse GmbH

Pallasweg 2, 39118 Magdeburg, Telefon: 03 91/6 21 55 56

E-Mail: michael.bosse@suzuki-bosse.de, www.suzuki-bosse.de

Abbildung zeigt Sonderausstattung. ¹Leasingbeispiel für Swift 1,3 Club, 3-Türer, Kaufpreis: 12.700,- EUR*, Anzahlung: 3.000,- EUR, Restwert: 6.572,25 EUR, jährliche max. Fahrleistung: 10.000 km, effektiver Jahreszins: 0%, Laufzeit: 36 Monate, monatliche Leasingrate: 69,- EUR. Ein Angebot der Suzuki Finance, Servicecenter der Santander Consumer Bank AG. ²Kfz-Haftpflichtversicherung mit 100 Mio. EUR pauschal (8 Mio. EUR je Person und Ereignis) sowie Vollkasko mit 500,- EUR Selbstbeteiligung und Teilkasko mit 150,- EUR Selbstbeteiligung durch die Zurich Versicherung AG (Deutschland). ³3 Jahre Suzuki Herstellergarantie + 2 Jahre Neuwagenanschlussgarantie (NWA). ⁴Monatlich 43,33 EUR für Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung **unabhängig von Ihrem Schadenfreiheitsrabatt und der Regionalklasse**. ⁵ESP® ist eine eingetragene Marke der Daimler AG. *zzgl. Überführung und Zulassungskosten

Kraftstoffverbrauch: innerorts 5,5–8,7 l/100 km, außerorts 4,0–6,0 l/100 km, kombiniert 4,5–7,0 l/100 km; CO₂-Ausstoß kombiniert 120–165 g/km (80/1268/EWG).

SCHÜNEMANN

Bad · Heizung · Klima

- Heizungswartung / Service
- Installation kompletter Bäder
- Solar - Photovoltaik - BHKW's - Wärmepumpen - Holzvergaser

Energiesparende Heiztechnik
Ihr Spezialist für alternative Energien
Heizungswartungen - aller Hersteller-

24 Std.



- Schnell und zuverlässig seit 21 Jahren
- Spitzenqualität zum günstigen Preis, fachmännisch ausgeführt
- Mit der Sicherheit einer guten Betreuung auf Jahre
- Verkauf von Heizungsbausätzen

Leisten Sie sich Komfort durch ein modernes Bad

- Design und Qualität für ein zeitlos schönes Bad
- Zum Ausspannen und Wohlfühlen

Schünemann Heizung · Sanitär GmbH

Turmstraße 6b · 39126 Magdeburg-Rothensee

☎ 03 91 / 50 50 500

Außenstelle Langenweddingen

Halberstädter Str. 49 · 39171 Langenweddingen

☎ 03 92 05 / 21 21 6



Alles was Recht ist !

**RECHTSANWALT
 KLAUS G. BÖGER
 WANZLEBEN**

Schwerpunkte:

**Erbrecht · Arbeitsrecht · Strafrecht
 Vertragsrecht · Verkehrsrecht**

39164 Wanzleben
Okendorfer Weg 3

Telefon: (03 92 09) 4 20 70
 Telefax: (03 92 09) 4 20 71

Tel.: 039209-699769
 Fax: 039209-699802
 Fu.: 0160-97303115

Ritterstr. 10
 39164 Wanzleben

- Dachdeckerarbeiten
- Dachklempnerarbeiten
- Dachabdichtung
- Holz- & Baustenschutz
- Trockenbauarbeiten
- Fliesenlegerarbeiten
- Bodenlegerarbeiten
- Estrichlegerarbeiten



Manfred Girth

**Wanzlebener
 Dachdecker- & Ausbaubetrieb**

www.dachdeckerbetrieb.info / girth@dachdeckerbetrieb.info

Beseitigung und Entsorgung von:

Baumschnitt, Hecken, Koniferen und allen Arten an Gestrüpp von Wald-, Feldwegen und von Straßen.

Beräumen verwildeter

Grundstücke oder Gärten

Baumfällarbeiten

**Verkauf von Kamin-
 und Brennholz!**



Fa. Tino Knauder

Birkenweg 01 • 39435 Egel

Tel.: 03 92 68 / 26 43 • Fax: 03 92 68 / 9 84 20

Funk: 01 72 / 3 83 29 37 • e-mail: tino_knauder@web.de

Gasthof "Zum Osterberg" in Bottmersdorf

**Brunch am
 Pfingstmontag,
 24.05.2010 ab 10.00 Uhr**

**Wir freuen uns auf Ihren Besuch
 Claudia Kühle & Team**

Telefon: 03 92 09 / 22 27

Internet: www.gasthof-zum-osterberg.de



Achtung Vereine!

Mitteilungen von Kultur- und Sportvereinen sind **kostenlos**.

Werte Geschäftsleute !

Eine Anzeige in dem örtlichen Mitteilungsblatt hat immer Erfolg.

Möchten Sie eine Anzeige schalten, steht Ihnen die

Druckerei H. Lohmann, 39435 Egel Markt 23,

Tel. 03 92 68 / 30 26 70, Fax: 03 92 68 / 23 28

e-mail: satz@druckerei-lohmann.de, Internet: www.Druckerei-Lohmann.de
 gern zur Verfügung!

IMPRESSUM

Redaktionskollegium: Heike Trellert, Dr. Martina Neshau,

Herausgeber: Stadt Wanzleben - Börde

Das Amtsblatt erscheint monatlich. Die Redaktion behält sich das Recht vor, Zuschriften zu bearbeiten und über deren Veröffentlichung zu entscheiden. Veröffentlichungen müssen nicht immer mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.
 05/2010

Herstellung: Druckerei H. Lohmann • 39435 Egel • Markt 23

Telefon: 039268 / 30 26 70 • Fax: 039268 / 23 28